

# A k t e n

des Hofes Berlemann gt. Hülsmann zu Ladbergen

- Korff'sches Archiv zu Harkotten -

Aufgezeichnet und ausgewertet von  
Herrn Wilhelm Hülsmeier, Lengerich

Zur Geschichte des Gutes Hülshaus,  
=====

jetziger Hof Berlemann zu Ladbergen  
=====

Soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, geschieht die erste Erwähnung dieses Besitzes im Jahre 1547 in einem Lehnsrvers des Grafen Arndt von Bentheim-Steinfurt, worin derselbe den "Ehrenfesten und Ehrbaren" Johann Korff zum Harkotten mit den Gütern und Erben Hülshaus zu Ladbergen und Dickendorf zu Telgte belehnt. Wie die Herren von Steinfurt zu diesem Gut gekommen sind, konnte bisher nicht ermittelt werden. Nach dem Inventar der nichtstaatlichen Archive des Kreises Warendorf besaßen die Herren v. Korff schon einige Jahrhunderte früher Güter in Ladbergen. So kaufte im Jahre 1321 der Ritter Heinrich Korff von den Gebrüder von Ladbergen den Hof Struving (Strüwe) mit dem Bauergericht und der Holzgrafschaft. Doch scheint dieser Hof später wieder verkauft oder vertauscht worden zu sein. Am 2. Januar 1334 teilen die Gebrüder Korff ihr väterliches Erbe. In dem Teilungs-Vertrag werden genannt: Der Hof zu Ladbergen mit dem Kotten und Gerwinshaus daselbst. Das letztere wird in einer diesbezüglichen Urkunde im Kettelerschen Archiv zu Harkotten "Stevvenhaus" genannt. Es ist anzunehmen daß diese Bezeichnung ein Schreib- oder Lesefehler ist und daß es richtiger "Strüwenhaus" heißen muß. Damit wäre dann bewiesen, daß unter dem "Hof zu Ladbergen mit dem Kotten" das später genannte Gut Hülshaus, der jetzige Hof Berlemann, gemeint ist. Daß die Herren von Steinfurt später als Lehnsherrn des Gutes auftreten, läßt sich wohl dadurch erklären, daß die Korffs in den damaligen unruhigen Zeiten denselben das Gut als Lehen auftrugen, um einen mächtigen Herrn als Rückhalt zu haben. Die Belehnungen lassen sich von 1547 bis 1785 nachweisen im Steinfurter Archiv.

Über die Familie, besonders über die Geschlechterfolge auf dem Gute Hülshaus läßt sich aus dem Archiv zu Harkotten vorhandenen Hofesakten nur wenig ermitteln, es sei denn, daß sich aus den dort noch nicht eingesehenen Akten über "Eigenhörige Versterbaufschreibungen, Sterbfall und Verdings-Protokollen" näheres ersehen läßt.

Die anfänglichen Colone auf dem Hülshaus hießen "Hülsmann", später "Berlemann", auch "Bernemann". In der ersten auf den Hof Bezug nehmenden Urkunde vom 23. September 1550 heißt es "Berlingesmann" oder "Berling".

In einer Urkunde vom 5. Mai 1594 werden Peter und Johann Bernmann nebst Vater Bernd genannt. Johann scheint der letzte auf dem Hof gewesen zu sein. Nachdem er sehr verschuldet war <sup>entsetzt</sup> nicht des Hofes entsetzt, doch mußte er deswegen (1588) seiner Gutsherrin Ursula von Korff den Hof zurückgeben und wurde er zunächst auf vier

Wurde  
er zwar

Jahre als Verwalter des Hofes mit seiner Ehefrau für einen gewissen Lohn dort belassen "aus christlichem Erbarmen und guter Leute Fürbitte". Doch scheint er auch hierbei kein Glück gehabt zu haben, den von 1593 an findet sich in den Hofesakten "Peter Kohnhorst, jetziger Berlemann". Johann ist dann wahrscheinlich als zweiter Mann auf die Elshowe gekommen, die in der Nähe des Dorfes Ladbergen lag, Hier starb er 1635 und hinterließ über 300 Thaler Schulden. Wie aus den Akten hervorgeht, soll er auch Kriegsfahrten gemacht haben; der 30jährige Krieg war damals in vollem Gange. Doch hatte er für seine abgehenden Kinder nicht gut gesorgt, mußte er doch vier Kinder "abbestaden", wie die Akten vermelden. Ein Stiefsohn, Jakob Elshowen" kam auf Stillen Kotten (ob Stille zu Ringel ?), eine Tochter auf Telljohanns Kotten, eine andere Tochter heiratete einen Willebrand Krumme, der als ein "Reuter" zu Lienen bezeichnet wird. Sein Nachfolger auf dem Elshowe hieß Heinrich, er wird als "Vorsohn" bezeichnet vermutlich brachte er diesen von Berlemanns Stätte mit. Wie die Akten melden, hatte er drei Kühe auf dem Elshowe, von denen er zwei an die verheirateten Töchter gab als Mitgift. Nach seinem Tode machte Harkotten Ansprüche auf die Nachlassenschaft, weil er "in des Herrn Prinzipalen Eigenthum verstorben". Doch als sein Vorsohn Henrich und seine jüngste ~~Stine~~ Tochter Stine den Sterbefall anmeldeten sagten sie folgendes aus:

Erstlich, was die Kleider anlanget, so seien keine vorhanden, sintemal der Rittmeister selbige an sich genommen habe.

Zweitens ist vorhanden ein Lengehaol.

Drittens drei Kühe.

Unter solchen Umständen war auch für den Herrn Prinzipal nicht mehr viel zu holen.

Doch nun genug vom Elshowe.

Auf Berlemanns Stätte saß nun Peter Kohnhorst. Er taucht dort auf im Jahre 1593. Von diesem Jahre an muß er, laut einer Quittung, die von dem derzeitigen Ladberger Vogt Tonies Stapel ausgestellt ist, jährlich 20 Reichsthaler an Johann Elshowe, seinem Vorgänger, als Abfindung zahlen, wie "de Verschrijvinge" meldet. Die Zahlungen laufen bis 1599. Auf Grund dieser Urkunde steht es also fest, daß Johann Berlemann oder Hülßmann die Berlemanns Stätte an Peter Kohnhorst für eine gewisse Abfindungssumme überlassen mußte und Elshowe geworden ist. Kohnhorst läßt sich in den Hofes-Akten bis 1606 nachweisen. In diesem Jahr erhält er von seinem Gutsherrn Johann Korff die Erlaubnis von Johann Elshowe, dessen Finanzen sich scheinbar gebessert haben, drei Stiege und 4 Thaler zu leihen, gegen Verpfändung des Oisterlande

Es erhebt sich nun die Frage, ob der nun folgende Besitzer von Berlemanns Erbe, Hinrich Berlemann, ein Sohn des Peter Kohnhorst oder des Johann Berlemann ist. Dies muß doch durch Einsichtnahme in die

noch auf Harkotten befindlichen "Versterbaufschreibungen, Sterbefall- und Verdings-Protokolle" geklärt werden.

Hindrich Berlemann hatte die Notzeiten des 30jährigen Krieges durchzumachen und er wird es nicht leicht gehabt haben. Wenn er in seinen Eingaben an die Gräfliche Regierung zu Tecklenburg schreibt, daß sein Erbe mehrfach ausgeplündert wurde, er dazu ein neues Haus habe bauen müssen und er von sonstigen Drangsalen berichtet, so kann man sich ungefähr seine Lage vorstellen. Seine Frau war Anna oder Ennecke Stapel, die Tochter des derzeitigen Vogtes Gerd Stapel. Sie scheint eine Frau gewesen zu sein, welche in die damalige Zeit paßte. Wie die Akten berichten, strengte sie mit ihrem Ehemann einen Prozeß an gegen ihren Vater bzw. gegen ihre Brüder Cord und Johann Stapel wegen nichtausfolgung ihres Brautschatzes und wegen einer von ihrem Vater aus Anlaß der Unsicherheit der damaligen Zeit (es war im 30jährigen Krieg) vergrabenen ~~HOCHSOMMEL~~ großen Geldsumme. Diese hatte der jüngste Bruder Johann zufällig gefunden. Hinzu kam noch, daß der Vater Gerdt Stapel diesen Johann zum Erben des größten Teiles seiner Hinterlassenschaft bestimmt hatte. So entbrannte hier nun ein böser Streit zwischen den Geschwistern.

Die Gebrüder Stapel, von denen Cord inzwischen nach dem Tode seines Vaters Vogt geworden war, behaupteten, daß ihre Schwester, die Berlemannsche, den ihr zukommenden Teil erhalten habe, zumal Johann ihr noch 20 Thaler "aus gutem Herzen" verehrt habe. Auch hatten die Stapels seit langen Jahren, nachweislich seit 1588, Land und Wiese von Berlemanns Stätte gepachtet und sie betrachteten diese Grundstück schon fast als zu ihrem Besitz gehörig. Auch dadurch bestanden dauernd Streitigkeiten, gegenüber denen Heinrich und seine Frau sich ihrer Haut wehren mußten. So war der ganze Lebenslauf dieser beiden mit Mühe, Sorgen, Not und Ärger reichlich ausgefüllt. Über den Ausgang der Auseinandersetzungen mit seinen Widersachern ist in den Akten nichts enthalten. Seit dem Jahre 1663 bis 1742 schweigen diese.

In diesem Jahre (1742) erscheint als Bauer auf Berlemanns Stätte Johann Berlemann, der bei seinem Gutsherrn auf Harkotten um die Erlaubnis nachsucht, 150 Reichsthaler leihen zu dürfen. Er bekam diese Summe von dem damaligen Vogt Strücker und mußte dieselbe an seinen Gutsherrn Korff bezahlen für die Erbewinnung seines Sohnes Conrad und den Freikauf seiner Tochter Katharine.

Seit Johann Berlemann sitzt nun das Geschlecht der Berlemanns in ununterbrochener Folge im Mannesstamm auf dem Hof.

A k t e n

=====

des Hofes Berlemann zu Ladbergen  
Korff'sches Archiv zu Markotten.

1550. IX. 23. am Dienstag nach Lamberti.

Gerdt von Linge, pot genannt, von Konrad v. Tecklenburg verordneter Gograf und Richter zu Tecklenburg beurkundet, daß in einer Bauernsprache zu Ladbergen an Berlemanns Heide im Beisein des von Jost Korff Bevollmächtigten Jakob Dusentschu klargestellt werden sollte, ob ein umstrittener Heideplacken mit Holzung zu Berlemanns Erbe des Jost Korff ~~markott~~ hörig, oder zur gemeinen Mark gehörig sei. Durch Befragen der ältesten Männer, nämlich des alten Berboem, Kuck, Henrich Stuve, Camp Johann, Hermann Smith, Budde, Wibbelers, Evert ton Snertkamp wurde entschieden, daß das Stück zu Berlingmanns (Berlinks) Erbe gehört habe.

Zeugen:

Johann Brüggemann, }

Jörgen Broesken, }

Amtleute zu Tecklenburg

Hermann Foget to Ladbergen, +) *[Kopie]*

der Pastor zu Ladbergen

Erpenbecke und die Kirchspielsleute zu Ladbergen.

+) ~~Stapel? vielleicht Vater~~  
des Vogts Tönies Stapel?

R e c h n u n g

des Vogtes Tonies Stapel zu Ladbergen vom 22. Aug. 1583,  
betr. Erbtage auf Eschmanns,

To gedenken, dat der Erbtage to Eschmanns Hus Verdinget uff  
seß un seßtig Daler

hiervon de swyne, de up derdehalwen (2 1/2) Daler gerekent,  
afftogen blifft de Summe 63 1/2 Daler

de Unkosten, so an Jost Korff angewant, belope sick up byllich=  
mäßige moderation (Mäßigung) 16 Daler.

Dyt alles up Underhandlung und up Verdracht, so Tonies Stapel,  
Voget to Lattbergen und Jürgen Strüwe deswegen mit Korve gemaket,  
daß er bewillige vor 60 Daler Erbtage und Unkosten.

Anno 1583

22. Augusti

de Unkosten, So hyrupp gegangen, hab ich nach gegeben, So verne  
keyne ~~Witere~~ Witere Unkosten und disputierens (auseinandersetzen) nöti  
Es ist ok to gedenken und to weten (wissen), dat ick dat Erbtages  
gelt entfangen, eher dat mi solkes verlatten (vergessen). Zum andern  
ist mir solkes mit Rechte erkannt.

Anno 1583, den 21. Februarij ist zu Ladbergen, zum Eschhuse ein  
gerichtlicher Erbtage halten worden, wegen des Edlen und Ehrenfesten  
Josten Korffs zum Harkotten seines eigenbehörigen Mannes, seligen  
Hermann Berlink.

1.) Bekennen sämtliche anwesende Lattberger Männer gerichtlich, daß  
selige Hermann Berlink sei echt und recht von Berlemanns, Joster  
Korffs Erbe, geboren.

Es erschienen Peter Hillebrant und Jürgen Strüwe neben der  
Weddefrouwen und lassen verzeichnen des seligen Mannes Nachlaß  
und ..... sein Hergewedde mit seiner Zubehör:

Ein beddi mit seiner Zubehör, ein rock, hosen, wamms, ein kette  
ein Bett, eine kiste, eine Kornkiste und das beste Perdt.

Zu dem sein noch 3 Perdt, so dem Gutsherrn zukommen. Noch 3 Koy  
(Kühe), und noch eine Ko, so den Kindern soll gegeben werden,  
von eren poden (Vater).

Noch 3 smalrinder, Item 5 stücke swins (Schweine). Noch uff der  
Balken im stroh, ein fuder ungedroschenes Korn (roggens) und  
noch etwa ein malder roggem.

Ungefähr ein stiege scheffel roggem (In der Kisten), davon der  
Gutsherr 10 erhält.

5 Dal Ith. von dem geseieten Roggen dem Gutsherrn 15 Dal.

3 Dal Noch ein bedde und ein Deckebedde

2 Dal) Noch ein kettel von 1 1/2 emmer maot (1 1/2 Eimer Maß

4 Dal Eine halve ..... und sunsten andere des Hauses  
Ingedeinte.

Peter Hillebrant und Jürgen Strüwe als nahbers, thun  
Handtastunge in Eides Statt, daß dem also sei, wie sie haben  
verzeichnen lassen, und nicht anders.

Vogt zu Latbergen fragt, wegen der Obrigkeit, so allhier was  
verschwiegen würde, wem das Gut und der Brach (Brach=Straffall  
verfallen sei, darauf erkannt, das verschwiegene Gut sei dem  
Gutsherrn und der Brach dem Landesherrn und der Obrigkeit  
verfallen. Da die Berlemann'sche noch nicht an Korff gewechsel  
wird die Eschmann'sche aufgefordert, dies binnen einem Monat  
vorzunehmen, andernfalls das ~~for~~ Erbe zu räumen, doch erbietet  
sich Korff, wegen einiger Hindernisse damit länger zu warten.

Als Zeugen dieses sind Hinrich Riccermann (Rickermann)  
Tonies Stapel, Vogt, Johann Elshowe, Johann grotholtmann  
und mehr Leute erschienen.

.-.-.-.-.-.

Anno 1584, 20. Augusty - Stylo antiquo

(Hermann Berlingk 1570 nach Eschmanns geheiratet).

Berend Berlingk oder Berlemann der alte, 80 Jahre alt, sagt, daß er von keinen Schriftstücken wüßte, außer denen, die er seinem Sohne bei Überlassung des Erbes ausgeliefert, hat auch dem Claus Schilling, Gografen des Korff, keine Einsicht in seine Schriften gestattet, wisse auch nicht daß Schilling gesagt habe, daß er in den Papieren etwas gefunden habe, wofür seinem Herrn ein Trunk Weines gut schmecken würde.

Johann Berlingk oder Berlemann der Junge, 30 Jahre alt, sagt, daß vor 2 Jahren zwischen ihm und seinem Vatter Berend, dem alten Berlemann bei Lebzeiten dessen 2 ten Hausfrauen, Annecke Kösters genannt, womit der Vatter auf der Leibzucht gesessen, Irrungen eingerissen und er Jobst Korff um Abhilfe gebeten. Dieser hätte Schilling geschickt und er, Joh. B. hätte ihm die Papiere, die er vom seinem Vatter erhalten habe und die in einem Beutel oder Mauwen (Ärmel) gewesen seien, zur Durchsicht gegeben. Dabei hätte Sch. einen Wechselbrief gefunden für ~~Hermann Berlingk~~ Hermann Berlingk auf Eschmanns und hätte gesagt:

"Eschmann, hier finde ich deinen Brief, dich will nun Timann Swarte, und die Berlemann'sche, des Zeugen Hausfrau, will er nicht verwechseln. Nach Herm. Berling oder Eschmanns Tode habe er Zeuge, den Wechselbrief nach Harkotten gebracht. Der alte Berlemann wird wegen geschehenen und bestraften Ehebruch als Zeuge abgelehnt. (Accidentalien Archiv Rheda: Der alte Berlemann hat beschlafen Barkmanns Tochter Gertrud). Der Stiefsohn des alten Berlemann, Hermann, war auf Eschmanns Erbe gekommen, das dem Tidemann Schwarzde zum Cassenbaum eigenbehörig war. Der junge Johann Berlemann hatte seine Frau von Eschmanns Erbe, da noch keine Wechselung zwischen den beiderseitigen Gutsherrn stattgefunden hatte und Hermann Berlink oder Berlemann auf Eschmanns 1583 starb, entspann sich ein Prozeß zwischen Korff, der Anspruch auf die Hinterlassenschaft Hermanns machte, und Swarde, der diesen Anspruch ablehnte. Der Prozeß wurde teils in Münster, teils in Tecklenburg geführt.

Als erster Zeuge in einem Verhör wird genannt Gerdt von Eschhau Baumeister zu Höerde, 34 Jahre als, ist Tidemann Swardten Eigenbehöriger, stammt von Eschmanns, Frau des verstorbenen Hermann Berlingk, der auf Eschmanns Erbe gekommen, sei seine Schwester, auch die jetzi Berlemann'sche sei seine Schwester.

Als 2ter Zeuge Gerhardt Hilbrandt, ungefähr 30 Jahre alt, ist ein Bruder von Peter Hillebrandt..

Als 3ter Zeuge Jakob Schulte-Jockmarink, 50 - 60 Jahre, sagt aus, daß der alte Berlemann ihm in seiner Behausung einen Münster Grosche oder Schilling, jetzt 13 Pfennige gegeben habe mit der Bitte, dieser Groschen einem Gerdt Hillebrandt, einen geborenen Sohn von



Hillebrandts Stätte in Ladbergen von wegen Berlemanns Herrschaft zur Urkunt und Weinkauf eines Widderumbs, als daß derselbige Gerdt Hilbrandt Berlemanns Herrschaft zugewechselt und Ihr eigenhörig geworden wäre, zu einhändigen, und habe er. Sch.-Jockmaringk durch einen seiner Stiefsöhne dem Gerdt Hilbrandt den Groschen überreichen lassen, dem alten Berlemann zu Gefalle.

.....

Ich, Heinrich Holtermann, Doktor, Richter und Gograf zu Tecklenborgh, daselbst von dem Wolgeborenen Herrn, Herrn Arnolten, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Herr zu Reda und Wevelinghofen von meinem Gn. Herrn gesetzt und verordnet, Thun Kundt, bezeugen und bekennen Übermizt dieses, daß gerichtlich vor mir kommen die Ehrsamem und Ehrbaren Johan Bernemann, anders genannt Hülsmann und Catharina, seine eheliche Hausfrau und haben vermeldet, daß nachdem sie wegen des Krieges und Teuerung in schwere Schulden geraten und damit sie wieder zu rechte kommen möchten die Libe Libste (?) und Thugentsame Ursula von Nehem, Weilandt Jobst Korffs zum Harkotten nachgelassene Wittib auf Ihr und ander guter Leute Fürbitte ~~.....~~ Im vergönnet und zugelassen hätte, die Summe von zweihundert Reichthalern in Ihr erbe genannt Bernemanns erbe zu Ladbergen gelegen, auf zu nehmen oder stehen zu lassen. Und daß solches alles mit wudition und für wordes (?) daß sie gedachte Witwe vor mir Richter obgedacht gedachtes Erbe von sothaner beschwerung den Zehen nach datum dieses, folgenden Jahren wiederum zu erledigen und zu freien gerichtlich angeloben sollt. Damit sie nun demselben also wirklich nachkommen Als haben gedachte Bernemann und seine Hausfrau gerichtlich Aipulata manu angelobt, zugesagt und versprochen, daß sie in wenich zehz nacheinander folgenden Jahren neben jährlicher Pacht und Dienst-Verpflichtung Ihr Bernemann Erbe von der obengedeuteten zweihundert Reichsthaler-beschwerung lösen, freien und erledigen sollen und wollen mit Ablegung und bezalung zwanzig Reichsthaler oder mehr jährlich. Und dafür nach Verlauf gemelter Jahre hieran oder sonst in einigem Punkt dieses Briefes mangelhaftig befunden würden, daß sie dann auf den Fall auf erfordern gedachter Witwe oder Ihrer Erben ~~widder~~ Ihr Bernemanns erbe Ihr oder Ihren erben widder einantwortten (?) demselben und dessen Zubehör auszugehen aller habender Gerechtigkeit daren begeben und davon verziehen sollen und wollen vor sich und Ihre Erben. In beständigste ..... (?) solches zu Recht oder nach Untergerichts-Recht Gewohnheit geschehen soll und Kan. Um begebung aller exeption und mit Verpfändung aller Ihrer Habe und Güter. Ohn auch Gefährde und Arglist. In Urkundt habe ich Richter obgedacht auf beiderseits Gesinnen und Begehren diesen Schein darüber gemacht und mein, das Gerichts Insiegel hierunder aufs Spacium gedruckt.

Geschehen am zwölften Tage Marty Stylo veteri  
Anno der Weniger Zahl acht und achtzig.

.....

Rückschrift!

=====

Hülßmanns tho Lathberge Verpflichtung  
daß ehr Innerhalb Zehen Jarre die  
verwilligte 200 Daler ablösen wolle mit  
Jarlix 20 Daler affbethale bi  
Entsetzung seines Erbes.

1588,  
22. 5.

G e r i c h t s t a g i n L a d b e r g e n

unter dem Vorsitz des Richters und Gografen  
Heinrich Holtermann, Doktor jur. in Sachen des Colon Johann  
Berlemann und seiner Ehefrau Elßchen.

Dieselben hatten das Erbe in wenigen Jahren überschuldet  
und sollten des Hofes entsetzt werden. Da der Anwalt des Berlemann,  
Franz Neuhaus aber darauf hinwies, daß auch andere Umstände, ~~hingegen~~  
wie "große Ungewitter, Wassersnot und Kriegs-Aufruhr" bei der Ver-  
schuldung mitgewirkt hätten, so ließ man Gnade walten und den Berlemann  
weiter im Besitz des Hofes. Die Gutsherrin, Ursuln v. Nehem, Witwe des  
Jobst v. Korff zu Harkotten, überließ dem Berlemann, der so arm  
geworden war, daß er "kein lebendig Beist" mehr auf seiner Stätte hatte  
mehrere Stück Vieh, damit er wieder anfangen könne zu wirtschaften,  
jedoch unter dem Vorbehalt, daß er die Stätte erst nur vier Jahre  
erhielt, könne er dann noch nicht zurechtkommen, oder würde er sich  
nicht ordentlich verhalten, so müsse er dann "Weib und Kinder bei der  
Hand nehmen und den Bettelstab ergreifen und würde er dann auf ewig  
von der Stätte verwiesen."

Als Beisitzer fungierten:

Hermann Schilthaus, Vogt von Tecklenburg

Anthon (Tonies) (Stapel?), Vogt von Ladbergen.

Als Zeugen:

die "mündigen und ehrsamen"

Heinrich Degener, Pastor zu Ladbergen,

Johann Grotholtmann,

der "olde Rickermann"

1598,

18. 12. erhält Peter Bernemann oder Hülsmann (Berlemann) von der  
Gutsherrin Ursuln v. Nehem, Witwe Jobst Korffs zu Harkotten  
die Erlaubnis, den Varenkamp an Gerdt Stille oder "einen andere  
guten Mann" zu versetzen für 30 Rchtl. Wenn Berlemann die 30  
Rchtlr. zurückgezahlt, soll das Grundstück wieder an Berlemann  
Erbe fallen.

1643 wurde die Schuld bezahlt und 1650 kam das Stück wieder in  
den Besitz des Hofes.

(Peter Berlemann war ein geb. Konhorst. Der oben genannte  
Joh. Berlemann ist wahrscheinlich seinen Verpflichtungen  
nicht nachgekommen und des Hofes verlustig geworden.)

1588, 22. Mai. - Ich Heinrich H o l t e r m a n n , der Rechten Doktor, Richter und Gograf zu Tecklenburg, daselbst von dem Wohlgeborenen Herrn, Herrn Arnold Graf zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Herrn zu Rheda und Wevelinghofen, meinen G. H. verordnet und gesetzt, tue kund und bekenne hiermit öffentlich bezeugend, daß vor mich zu Ladbergen am Untergericht erschienen und gekommen ~~ist~~ der Ehrwürdige und Edelhaft Herr Benediktus Korff, Domherr mitsamt der Edlen Ehrentugendreichen Ursulen von Nehem, Weilandt des auch Edlen und Ehrenhaften Jobst Korffs nachgelassener Witwe als Gutsherrn Johann Berlemanns und desselben Erbes und Gutes,

Und als nun gemeldter Johann Berlemann mitsamt seiner Hausfrau auch ins Gericht erschienen, hat Hermann Schilthaus Vogt, als zugelassener Fürsprecher gerichtlich angegeben und geboten, dem Vogt zu Ladbergen Anthonissen (Stapel ?) zu fragen und zu bekennen, ob er auch beschwört, daß dieser ..... ? nach Landgebrauch zeitlich genug abpubliziert. Darauf der Kirchspielsvogt Bescheid gethan, dem sei also geschehen. Weiteres den Anwalt des obgemeldeten Gutsherrn zu rechte gefragt, ob nicht alle diejenigen, so ihre Schuld und Forderung höher ~~wie~~ als sie in Wahrheit befunden, anschreiben ließen. Und auch dem Gericht nicht täte, was ihm gebührte. Der Obrigkeit in ein Brocke (?) gefallen, oder der Ansprache verlustig. Darauf verlautet, dieselben seien alle der Obrigkeit in ein Brocke gefallen und ihrer Ansprache und Forderung verlustig. Weiteres gebeter Alle Schuldners einzuerschen und ihre Schuld und Ansprach gerichtlich einzudragen.

Demnagst sein erstlich fürkommen der Werdige Herr Pastor Herr Hinrich Degener, Holtmann (Grotholtmann) und Elshoue, sachten, wie sie vor gemelten Berlemann uff virlustig (vielfältig) ansonchent (Ansuchen) Johann Kommvnuß zu Greven geläuft und gut gesacht vor

	50 Thaler
geschehen mit beigebrachten des Gutsherrn schriftlichen Bewilligung.	
Noch fordert <u>Elshoue</u>	50 Thaler
so ehr selbst ausgethanen Inhalt eines getoenten <del>Hilberius</del> <i>(Willbarman)</i>	
Noch hat <u>Elshoue</u> geläuft vor Berlemann an Saatkamp	
zu Tecklenburg vor	30 Thaler
davon Jährlichs 7 1/2 Scheffel rog.,	(?) 7 schl.
Noch fordert <u>Elshoue</u>	70 Thaler
Bauhet vor die Zinße einen Mersch von 3 scheffelsaat	
Noch hat er an den Varenkamp, welcher von dreien	
scheffelsaat ist, drey Jair	
darvor gegeben	23 1/2 Thale

Noch hat er in Gewinn den Nigenkamp, (Nyenkamp) gibt Jährlich davon		2 Thaler
Noch hat ehr dem Richter vor gelauert, darauf 2 bek.		6 1/2 Thaler
<u>Groteholt</u> <sup>ommt</sup> gelauert vor davon Stockdiek jährlichs 1 Thl.		10 Thaler
<u>Berendt Bark</u> (Barkmann ?) fordert davon Jährlichs 5 1/2. Mit Bewilligung des Gutsherrn. Noch hat Berendt gelauert vor Noch vor	(?)	Thaler 10 Thaler 1 1/2 schlechte Thl
Hat noch Inn 1 1/2 scheffelsaat Landes dies Jair.		
<u>Berendt Stille</u> fordert bauhet vor den Tynß (Zins) 3 1/2 Scheffels.Landes.		22 1/2 Thaler
Ithem Heinrich Moller zu Varthlage fordert hat beweiß uff die 10 und die anderen von wegen brautschatz.		20 Thaler
<u>Eßmann</u> fordert an gelenden Roggen und an gelenden Geld	10 Scheffel 1/2 Thaler	<del>schlechte Thl</del>
<u>Kerstien Honrott</u> verlangt in Roggen und anderer wahr		6 1/2 Thaler
<u>Johann des Schulten Knecht</u> an verdienten Lohn	6 1/2 Thl.	5 1/2 schil
Des <u>Köllemeyers Sohn</u> fordert an verdienten Lohn 1 par Scho, 1/2 hembtlaken, 1 par Buxen		5 Thaler
Die <u>Wibbeler</u> gelauert in wahr, Korn und geltt, ohne Zinß		15 Thaler
Ithem <u>Albert Kuiper</u> zu Münster fordert und 1 1/2 Molt Roggen  Gesteit Berlemann nicht mehr den 22 Thlr, hat vor dreien Jahren die Zinße abbezahlet, ausbescheiden 2 thlr., darauß ehr einen hollendische thlr. bek.		28 Thaler
Item <u>Claus Saatkamp</u> vor ein Perdt Noch wegen seines Bruders Willems 5 1/2 thlr., 5 1/2 schil.		2 1/2 Thaler
Item <u>Claus Kremer</u> zu Saerbeck fordert und 5 1/2 Scheffel Roggen gesteit man 3 Thlr. und den Roggen		5 Thaler
<u>Peter Konningk</u> in gelendem gelde, bruket darvor 1 1/2 stücke landes von 1 1/2 scheffelsaat. Ein stück doudet (?) sich dies jahr selber		3 1/2 Thaler
<u>Johann Kuik</u> an gelendem gelde hat eine brenden landes von 7 scheffelsaat, davon ehr jährlich die Insaat giftt Noch ihm gelend 1/2 scheffel weiten.		29 Thaler
Item <u>Heinrich Schulte</u> fordert in verdienten Lohn und Im dazu in gelde gelentt 3 1/2 Thlr. 9 schil.		5 1/2 Thaler
<u>Verllemann</u> fordert		30 Thaler

- 2 -

hat davor einen Kamp von 6 Scheffels.

Noch fordert er wegen eines verkauften Pferdes 21 1/2 Thaler  
(Hat Kuck Hermann Verlleman bezahlt)

Item Hermann Wyler zu Greven fordert 2 1/2 Thaler  
myn 1/2 orth und 1/2 molt rogggen

Bernd Hagedorn an verdienten Lohn 2 1/2 Thaler  
2 1/2 hembtlaken, 1 1/2 buxen laken

Otto zu Schoneflieth 10 Thaler  
und vor ein Molt Roggen ~~auch 10 Thaler~~ (Münstersch)

Telgjohnann bruket vor die Insaat 1/2 Scheffelsaat Landes

Der Olde Berlemann fordert 25 Thaler  
wofür ehr die Inlagerung hat zu Zinß bis  
ehr betalt wird.

Item Johan to Oldrup zu Greven 20 Thaler reichs  
davor jairlich 5 scheffel rogggen

Hinrich vor der Wische zu Greven fordert 5 schl. Thlr. und  
1 1/2 hollandische Thlr.

Christoffer Meyer fordert 30 Thaler  
vor saut und brotkorn  
giffit davon jairlich 7 1/2 scheffel Roggen zinß

De Kröger zu Lattbergen 18 1/2 Thaler  
dazu fordert ehr 22 1/2 scheffel rogggen  
hat 3 1/2 scheffelsaat Landes vor die Insaat.  
Noch hat er einen Kamp von 4 scheffelsaat  
8 Jairlank vor ~~xxxxxxxxxxxxxxxx~~ 9 Thlr.

Wintermann zu Glandorff fordert wegen eines Pferdes 10 Thaler  
begert sein Pferd wiederumb.

Lambert grau v fordert 20 Thaler

Tonnies Stapel Voget fordert 50 Thaler  
gebrauchet davor etzliche Ländereien  
und eine Wischplacke ( *im Ländereien bei Nöl. Eingeboren*)

Andreas Stille zu Münster 40 Thaler  
gibt davon an Zinß 10 scheffel Roggen

Demnagst erscheint Franß Newhus, erlaubter Anwalt gemelts  
Berlemann, wollte vorerst copiam ovrum und verzeichneter beschwor  
terminum diliberandi gebeten und begertt haben. Und ob wohl mit in  
Abrede sunder gestendigen muß, das weilen der Edel und Erenweste  
Joest Korff und dessen verlassene Wedewe angezeigts Erbe ~~xxxxxxx~~  
zugeeigneter maissen Ingethan. So sei doch mit ohn, daß ehr bis anhero  
seine gewontliche Pächte, Dienste, Sunst auch seinem gnedigen Herrn  
Landschatzung prästiert, ~~xxxxxx~~ zahlet und verrichtet. Also daß er  
in gründlicher erwägung dieses folglich und zu rechte nicht desselbig  
sollte entsetzet werden. Und ob woll dasselbige allenthalben mit  
schulden grauirt ~~is~~ und beschwert, haben doch dasselbe verlitten Jair

große Ungewitter, das Wassers und Krieg ussof. wir und sunsten andern großen schade verursacht, gescchwegen auch das er vonne seines selbst Vatter auch monatlich beschwert !!!..... (?) und vernachtheiligt worden, biß heudt auff diese stunde, und Wollte gleichvoll wir diesem Ellend bruorat Undverrechnung und flehelich gebetten, und begert haben, Ehrgedachte seine herrschopp ~~nix~~ inn mit consent derselben Eutoren (?) oder Curatoren bei ahrgemelten Erbe zuerlassen, dero Zuversicht und Vertröstung, Ehr wolle sich mit dem Creditoren uff tragliche termine setzen.

Weiteres zu rechte erkandt, So jemandt bey seinem Gerichte seine forderung und Ansprüche nicht anschreiben ließe und dieselbe nicht entdecke, Solle er derselben verlustig sein. Es were den, Er wehr buten Landes oder sunst rechte mott bewiesen kundt.

Weiteres ist zu rechte erkandt, derweilen Berlemann und seine Husfrow Jegenwerthig bekenne, daß sie das Erbe Berlemann In großen merklichen Schweren schulden gebracht und Künnen diesselben nimmermehr betzalen, noch Auch dem Gutsherrn nicht von der stedde thun, was sich jäirlichs eget und geborret, Als sein sie schuldig, dem Gutsherrn das Erbe widderumb allhier gerichtlich auffzudragen und überzulassen nach Landtzedelich gebrauch mitsamt alle dessen Gerechtigkeiten.

Vorgemelter Anwalt Berlemanns bittet noch mensis sparium  
vel quin ..... et positorium copiam.

Berlemann und seine husfrow thun mit gerichtliche hanttastinge Überlassung Ihres Erbes und stellen dasselbe wiederumb in wahr und Gewalt des Gutsherrn in gnaden.

Noch ist zu recht erkandt, der Gutsherr sei schuldig ins gerichte zu leggen fünff Schillinge, damit alle schuldeners, so keine bewilligung von dem Gutsherrn haben, zu bezalen. Auch ist der Gutsherr schuldig zu bezahlen Saatkorn, Brotkorn bynnen Jaires, dem Knechte vutterlohn, der Maget ein halb Jair Lonß. Und ist das Erbe in Arrest gelegt.

Weiteres ist dem Gutsherrn dieser gerichtlichen Verhandlung Ein Schein unter meines Insiegell zuerkandt, warmedde by und avvergewesen die werdige und Ersamen ~~von~~ Hinrich Degener, Pastor,

Johann grotholtmann,

der Olde Rickermann und mehr gute Leute genugsam.

Zu vorder urkundt der warheit, daß dieß also vor mir obgemelt. Richter also ergangen und geschehen. Als hab ich auf begeren der anwesenden Gutsherrn das Gerichts Ingesiegel hirunder uff sparium thun trucken, welches dann geschehen am Mittwoch nach Exaudi den 22. May Im Jair unseres Lieben herrn Ein thausent fünfhundert 88.



Zugedenken, daß sich der Herr Richter

..... ? das Ihm gebüert

von Jedem Untergerichtes Siegel . . . . . 1 Thaler

und . . . . . 1 Goltgulden

Dem Gerichtsschreiber pro . . . . . (?)

von Jedem . . . . . 1 Thaler

Wennemarus, scr.

.-.-.-.-.

Landregister des Hofes Berlemann

=====

Anno 1588, den 21. July n. St. habe Ich, Johannes Wordemann aus empfangenen Befehl der ~~Korffs~~ <sup>Witwe</sup> Withers und Vormünder seligen Jobst Korffs zum Harkotten unmündige Kinder die Länderei zu Berlemanns Haus zu Ladbergen verzeichnet und aufgeschrieben, alles was zu dem Hof gehörige und welchergestalt die Ländereien ausgetan worden.

1. Vier Stücke Land von drittelhalb Scheffelsaat auf dem Lütken Esch, welche Berlemann dem Vogt versetzt hat für 30 Thaler.
2. Auf dem Scheuer-Ecker hat Peter Konnink drei Scheffelsaat für 4 Thlr.  
Der soll dieses Jahr abziehen und danach eine Einsaat das Land gebrauchen, alsdann soll es frei wieder an Berlemanns Stätte fallen.
3. Ein halb Scheffelsaat läegt entlang dem Wege als wenn man nach dem Hof geht bei den Telgen und liegt diesmal Dreisch, hat der junge Berlemann und die Infahrt.
4. Kalverkamp, 1 Sch., hat Wibbert für seine 15 Thaler von Michaelis 1588 an 12 Jahre, alsdann soll das Land wieder an Berlemanns Stätte fallen.
5. Auf dem Oesterkamp sind 5 Sch., 1 Sch. hat Kröger noch 3 Jahre, danach fällt es an Berlemann zurück. Die übrigen 4 Sch. hat der junge Berlemann.
6. Die Oesterlands Welle, 1 Sch., ist dem Jungen eingetan.
7. Ein Kamp, die Oesterbreite genannt, ist fünftehalb Sch., Darin ein Stück mit Winterroggen, das übrige mit Buchweizen, ist taxiert auf 6 Thlr. und soll Kuckherms Kerstien und Grete seine Hausfrau dies Land 8 Jahre für 4 Thlr. und die Infahrt haben.
9. Der Farenkamp, 4 Sch., ist mit Winterroggen besät, welcher Berlemann Elshowe zu diesem Jahr noch 3 Jahre verkauft hat für 24 Thlr. Ist durch mich, Joh. Wordemann und dem Vogt verhandelt, daß Elshowe den Kamp noch zweimal besäen soll und davon geben jedesmal 6 Scheffel Roggen, ist ein Molt, danach soll der Kamp wieder an Berlemanns Stätte verfallen sein.

Anno 1591, am Sonntag Invovavit hat die Witwe Korff dem Johann Groteholtmann den Farenkamp eingetan für 30 Daler acht Jahrelang. Holtmann soll die 30 Thlr. an Saatkamp zu Tecklenburgbezahlen, dem Berlemann dies Geld schuldig ist und für das Elshowe Bürge geworden ist. Wenn die 8 Jahre um sind, soll das Land wieder an Berlemanns fallen. Doch soll Berlemann das Land zweimal düngen und den Mist in Reihen auf das Land ziehen.

10. Auf den Eckern 2 Stücke von 4 Sch., mit Winterroggen, derselbe soll verkauft werden. Danach soll Kuckhermanns Kerstian das Land 8 Jahre bei dem Haus haben.

11. Der große Kamp vor dem Hofe, ist 10 Sch., davon hat der Kröger 2 Sch. noch 3 Jahre. Dann sollen die 2 Sch. wieder an die Stätte fallen. Dann hat der Vogt noch ein Sch. Das übrige soll ausgetan werden, als 5 Sch. hat "de Vader" un die Einsaat für 4 Sch., doch soll "de vader" die Frachte instandhalten.
12. Der Heidkamp an Withmanns Haus, ist 4 Sch., hat der Kröger noch 3 Jahre. Dann soll das Land an Berlemanns Stätte zurückfallen.
13. Der Echterkamp am Hollweg, ist 5 Sch., hat noch der Kröger 3 Jahre. Danach soll derselbe frei sein.
14. Das "lüttke Kämpken", ist drittehhalb Sch. und ist dem Vater zur Leibzucht verordnet.
15. Das Straßenstück, ist 5 Sch., auch dem Vater zur Leibzucht verordnet
16. De Niegarden ist ein hüpet Sch., welcher auch an dat Erwe gehörig, und hat de Vader denselben sin Leven lang von de Witwe und Vormünder (v. Korffs) an sich gekauft.
17. De Scheuer garde ist auch dem Vader bi seine Liftucht verordnet. Daß schall de Vader in dem kleinen Huse, so he itzo bewonnet, sein Lebenlang wonnen und verpleiben.
18. De junge Berlemann und seine Hausfrau sollen das Prinzipal-Haus inne haben mit dem Garten dabei (1 Sch.)
19. Der Wellengarten, ist 1 Sch., hat Kuck Kerstien frei die Jahre bei dem Haus.
20. Der Hülshoff, ist ein Holtwaß an dem Huowe, soll de Junge gebruken, und darin kein hardt, aber Weikholt to hoven aus des Gutsherrn Will nur allen, was er zur Betterung der Frächte notwendig bedarf.
21. Die Wordt, ist ein Moltsaat Land, darin liegen 3 Stück Dreesch, hat de Vader um die Insaat, sind 4 Sch. Dann hat de Vader noch ein Stück von 2 Sch. und die Insaat. Dann hat der junge Berlemann noch 2 Stücke, sind 4 Sch. und die Insaat. Noch hat Gerdt Stille davon ein Stück von 2 Sch., und als sich findet, daß derselbe noch 8 Sch. für 23 Daler unterhat, ist verhandelt, daß er nach Ablauf von 8 Jahren das Land wieder an Berlemanns Stätte zurückgeben soll.
22. Die Baumbrede ist 3 Sch. & hafft de Vader vor 30 Daler. Ist mit Roggen und Bookweiten gesähet und hafft de Vader um die Insaat.
23. De Flechtenbrede, bi Mester Hermanns Huse (Hemmers) ist viff Sch., hafft de Kröger und soll dith Jahr aßthein und noch 3 Jahr gebruke alsdann ist dath Land wedder fry.
24. Dat Sackbrock, ist 4 Sch., liegt 1 Sch. in Dreesch, dat andere ist mit Gerste und Bookweiten geseiht, hat de Junge um de Insaat.
25. De lange ordt, ist 1 1/2 Sch., liegt Dreesch und hat de Junge um de Insaat.
26. Dat Brüngenland biß an de pöile, ist 1 1/2 Sch. und liggt Dreesch, hafft de Junge um de Insaat.

27. Bi deß Flagenboem 2 Stücke ist 1 1/2 Sch., liggt ober de hälfte Dreesch, daß übrige ist mit Roggen besähet und hat Mester hermann um de Insaat.
28. Noch ein Stück schütt unter dem Flagenboem und ist 1/2 Sch., ist mit Roggen gesähet und hat Kötter Johann um die Insaat.
29. Im groten Esche 1/2 Sch., da he de jungen Telgen gepottet hat Gerdt Stille zu den 8 Sch. gerechnet wie vorgemeldet, ist mit Roggen geseiet.
30. noch daselbst ein Stück von 1 1/2 Sch., liegt an Eschmanns Heidhüvel, hat auch Gerdt Stille und gehört zu den Sch.
31. noch daselbst ein Stück nächst dem Telgenkamp, ist 1 1/2 Sch., hat Kröger, soll dies Jahr abziehen und nach 3 Jahren das Land zurückgeben.
32. Ein Stück nahe dem Flagenboeme von 1 1/2 Sch. hat auch Gerdt Stille soll nach 8 Jahren wieder an Berlemanns Stätte fallen.
33. noch 3 Stücke im groten Esche sind 4 Sch., ist Dreesch und hat der alte Kuck Johann früher gehabt, von den Stücken gibt Kuck Johann die Insaat und 2 Sch. soll Kuckhermann Kerstien haben.
34. in derselben Gegend ein Stück mit Roggen beseiet schütt nach Budden Barkstedde, ist 5/4 Sch. und hat de Kröger.
35. noch an demselben Ort 2 Stücke sind 3 Sch., mit Roggen besät, hat auch Gerdt Stille 8 Jahre.
36. noch am selben Ort ein Stück ist 1 Sch., liegt Dreesch, soll ausgetan werden und hat der junge Berlemann um die Insaat.
37. noch ein Stück schütt nach dem Heittou... ?, ist ein gut Sch., liegt Dreesch und hat de Voget.
- 38! Dann noch am Ende des vorigen Stückes ein Stück mit Winterroggen, ist 1 Sch., schütt nach de Twenbecke dal und hat de Voget.
39. Das lange Stück nahe dem Holte ist 2 Sch. und 1 spint, ist mit Sommerroggen besäet und hat de Voget.
40. Noch ein Stücke schütt nach den twenbacken dal, ist 1 Sch. und ist mit Winterroggen besäet, hat der Voget.
41. De Twenbecken Kamp ist fast 2 Sch., haft Elshowen vor 20 Daler 8 Jahre lang. Danach soll es der junge Berlemann haben um die Insaat. Noch hat Elshove vor dem Kamp ein Stück, licht Dreesch und ist 1 Sch., hat der junge Berlemann um die Insaat.
42. De Kucks Brede haft Kuck und ist 10 Sch. und ist verabscheidet, da Kuck dit Jahr abthein sall und von kumpftigen Michalis an achte Jahrlang Noch de Brede gebuken un wann de Jaor umb sint, soll de brede frig wedder an Bernemanns stedde gefallen sein. (29 Daler)
43. Twe stücke nha dem holte mith roggem gesehet ist 2 Sch., haft Telgen Johann umb de Insaat.

44. Noch liegt bi düssen Stück ein Stück Landes von 1 Sch. und ~~in demselben~~ haft auch Gerdt Stille de vorgemelten Jare und ist gelich sein ander underhabendes Land nha umblauff der tidt wedder an Bermemanns stede wedder gefallen.
45. nha dem holte gelegge ein stücke Landes mit Roggen gesäet, ist 1 Sch. und 1 spint, hat de olde Köster umb de Insaat.
- 46! Twe stücke negest dem holte vor dem hecke und ein stücke bi dem lütke Boeme ist thosammende 5 Sch. hefft de Voget.
47. ein Kamp, dath holt genannt licht dreesch, hefft bowen dath heitland woll in saatland 16 Scheffels., hatt de junge Berlemann umb de Insaat
48. de grote Mersch im holte ist 5 Sch. und de lüttke Mersch darbi 1 Sch. licht in guide befrächte hegge, düsse beiden Mersche bruket Elshowe vor Sementich Daler hat de Junge Berlemann umb de Insaat.
49. de Kamp bis Kuckhermanns Huße licht Dreesch und ist thein Scheffel=saat, hafft ferlemann vor 30 Daler
50. Noch ein klein Merschken bi Kuckhermanns huße dar de Kamp uff schütt, Licht Dreesch, ist anderthab Scheppelsarth, hafft auch ferlemann 22 Daler.

(Die beiden letzten Kämpe hat Kuckhermann, der Diepenbrock eigenhörig ist, etliche Jahre gehabt und nichts daran getan.)

Zu gedenken waß Berlemann de Junge vor landt underhat. Davon soll zur Erhaltung Weib und Kinder 6 Scheffelsaat Jährlich Ime geschenkt sein.

Sum 13 molt, 7 schep. ein spint.

Annotatum den 27. Augusti 1650.

Diese beiden Stücke (den Kamp bei Kuckhermann und das kleine Merschken daselbst) hat Hülsmann dieses 1650 Jahres auf dem May erstlich wedder in besitz bekommen. Und hat Kuckhermann ~~in~~ ein spintsaat gerstlandes zu seinem Garden gelegt und selben abgepolet.

presentibus

Berndt houe, Henrich strüve Und Johann Eschmann,  
so hülsmann zu kumpt, hat aber diese Stücke abgemelte  
jahr gehabt sieben und zwanzig.

(Unter Hülsmann ist hier Berlemann gemeint).

.....

Zu wissen sei In und verwitz diese Nottelen daß in anno Weniger Zahl Achtzig achte am Freitagen, den 12. Monatstage Augusti Stylo cowveto die Edle und Ehrentuegendreiche Ursel von Nehem Witwe des auch Edlen und Ehrenhaften Joest Korves selig zum Harkotten, als Gutsherrin Berlemanns Erbe zu Ladtbergen sich durch guide fründe fürbitt rühren und arbaren lassen. Nachdem sie dieses selben acht und achtzigsten Jahres am Mittwochen nach Exaudi als den 22. / 1. May darselbst tho Ladtberge verwitz dem Richter tho Teckenborgh ein Untergericht und arrest ..... (?) Johann Berlemann samt Elschen, seine Huisfrouwen Ithro gemachten schuld und hochbeschwerlicher auflage, so sie korte Jahre uff dem Erbe gemacht ungefangen und nha Landesgebrauch fullenfort und auf welche vito Prozesse (?) die beschwer und schuld dermaßen befunden. Also, daß es unmöglich geweßt, daß gedachte Berlemann und seine huisfrouwen sich die zeit ihres Lebens daraus erretten konnten. Derhalben Berlemann und seine huisfrouwen dasselbe Erbe wedder zu obgedachter Ihrer gutsherrin handt gerichtlich wedder gestellt. Jedoch uff Gnade und also des hofes eine abstand gethan. Alles nach fernere Inhalt des Untergerichtsscheines. Als dann gedachte Witwe die Creditore vor sich bescheiden lassen, mit etzlichen in der güte gehandelt und ferner auf Zeit und terminen zu handeln geneigt, und etzliche aber in ihrer ungestümigkeit verharret, sich nicht handeln lassen willen und gen. Berlemann von alle seine habenden wehre, ~~hove~~ <sup>hove</sup> und guter geholfen, dermaßen, daß er kein Lebendig beist uff seiner wehr mehr hat, daß er sich erfreuen könne und also in die äusserste Armut und Verderb~~er~~ geraten und nur allein sich zu erfreuen des Bettelstabes.

Derweilen nhu gedachte Gutsherrin und Ihre Erben angeleggt Ist dath Erbe ganz wöste liegen zu lassen, Sunder vor Nöttigh geachtet, dath se solch Erbe In hegge, frechte, zeunen und gebäuden dermaßen verwahren lassen müsse, damit eß endlich nicht herunderkimme. So hat gemelte gutsherrin aus christlich Erbarmung und durch guter leute fürbitt gemelten Johann Berlemann und seine hausfrouwen vor Knecht und Magd für gebürliche jährliche belonung das hauß und Erbe zu ~~bedienen~~ bedienen zuerkant. Ingedan vorher nacheinander folgende Jahrlang (Jedoch unnachteilig Ihrem unter arrest ? ) dergestellt, dath se der Witwe und Ir Erben zum besten dathselbe hauß mit dem garden daobeneven, daotho twe stücke ry (?) de wordt, dat halve stücke am Münsterweggen, by den jungen telgen herscheitend, de Osterlandes welle dath Sackbrock, den langen ordt, hertho dat Brügggen landt und ein stücke nha de Buddenbackes stedde, dan twen Beckenkamp, auch dat stücke darvor und dat holt mit beiden kleinen und grotten Mersch, daothou de wisch und holthow. Allenth orber und profith gemelte Witwe Artigen bauen und In wosse holten und Waren und hervon Alle Jharr zwischen Michaelis und Martini gebürliche trüwe nachweisunge und

Rechenschaft von thun, daß hatt gemelte guitsherrin Ire uffgemelter Diener tho verwar von Ihren harkottesche wehr und guide uff den Meß (Mist) gedan, drei sterken und zwei Unthbar Khaie, so der komnt teken in de orhen haben, hir allenth getrüwelich mit umbzugehen, dermaßen und also, daß ihn und seine haußfrouwen solches unverletzlich sein sol und hat gemelter Berlemann sich vor sich und seine hausfrouwen und Erben verwillkowet. Sofern ehr untrüwelich hir Inne befunden werde und Im geringsten punkte sich nicht züchtig verhielte, daß ehr alstan Weib und Kinder will bei der handt nehmen und zu ewigen Dagen darvon verteggt sein und pleiben soll. Allenth sunder Jennige exenstion. Zu dem soll und will ehr sich Jeggen de Vader und dem Inhaber des hauses und anderer ausgethaner Ländereien freddesam verhalten, damit keines Klagens Noth sein mögge.

Sunder alle Arglist daß in orkunde der warrheit sint dieser Nottelen twe eines Inholdes mit einer handt geschreven und dorch R. B. L. D. auß ein ander geschnitten der jeder part eine hatt und IBt geschein tho harkotten in de kleine stobe darmith an und ave gewesen de Erbare Claus Slüter, Vogt, Johann Krübe und Berend tho hardensetten als glaubwerdige gezeugen hirtho sunder lings von beiden ~~parten~~ parthen gebetten.

(Rückschrift)

Verdrages Nottel mit Bernemann zu Ladtbergen  
und der Withwe Korff zum Harkotten.

1594. V. 5.

Peter und Johan Bernmann vergleichen sich, daß Peter dem Johan 4 Jahre lang auf Grever Markt 10 Reichsthaler gibt, wofür Wibbeler Bürgschaft leistet; ferner soll Johann Peters Kindern, wenn sie nicht auf Bernmanns Stätte sitzen können, einen Brautschatz geben, wie es in dieser Grafschaft Sitte ist, von einem Herrn zum andern zu wechseln, vorbehaltlich nicht von den Swartenn (?) Johann Bernmann soll das Häuschen, Land etr. haben, das Kuck Kerstien auf auf Berninck gehabt hat und zwar frei, bis sein Vater Berndt Bernemann stirbt, dann soll er die Leibzucht bekommen wie sein Vater und zwar so lange, wie er oder seine Frau leben.

Zeugen:

Jürgen Strüve,

Jakob Conhorst,

Heinrich Eschman

Unterschrift des Pastors Heinrich Degener.



Archiv Harkotten, Abt. II F s b,  
betr. Wechselung zwischen Korff und Swardte zu Cassenbaum  
Berlemann - Eschmann

und weiter Bericht, was sich wegen Elsken Eschmanns Verwechslung zwischen Swarten und Jobst Korff zugetragen.

Ahnfenklich (anfänglich) hefft Johann Berlink zu Ladbergen Jobst Korffs zum Harkotten eigenbehörige Elsken Eschmanns, des Swarten eigenbehörige uff Eschmanns Erbe, beschlaffen, vertruwet und zur Ehe genommen und etliche Kinder daselbst gezeuget und als Berlink der alte gemelten Johanns Schwester (so von Korff ohn dem Berswordt (?) war gewechselt) uff Peter Hillebrantz Erbe dem Swarten gehörig wollte bestaden, und gem. Swarte zu Ladbergen keine eigene zubehörige Magde hätte, hefft er durch gem. Berlink den alten, Korff lassen ersuchen, daß er für vielgen. Elsken Eschmanns dem Berswordt drei Personen in der Kur (Wahl) wolde setzen, und nach geschehener Kur wolde vorgem. Swardte benannte Elsken gl. Korff abgeben. Daruff Korff geantwortet, das sei em Itz (jetzt) noch ungelegen, Solches sei noch ~~zu~~genug, wenn sei uff sein Erbe kommen würde.

Folgendz anno 1573, den 7. Novembris, hefft Korff dem Swarten ein Wechselzettel zugestellt und drei Personen in die Kur gesetzt, Und den 9. tag .....bris zu Ladbergen als wegen Hillebrantz ein bauerweisung wardt gehalten zwischen den drien, eine zu diesen (?) selbst von dem Swarten gegerett, Daruff Swarte zur Antwort gegeben, daß ein solches vor der besichtigung und erkundung, was einem gelobt, sie war ungelegen, hefft sich ferner Korffs ahnwesende Lambertz zum Dall und Otten Berswordt erbotten, das er drei wolle setzen im Stif Münster, nemlich (nämlich) ahn der Schiffahrt gesessen, welches Swardte gutwillig hefft ahngenommen.

Wideres uff vorgemelten abscheit hefft Korff einen gesetzt zur Kur zu Milte, davon dem Swardten berichtet, daß es ein halb Erbe sollt sein, und als Lambertz zum Dall an em geschrieben und und dann genannten abscheit zu Ladbergen uff Hillebrantz gehaltenener bauerweisung erinnert, hefft Korff dem Swardten ein ander Zettel gesandt, darinnen zwei Personen zu den vorigen gesetzt, die welche Swardte durch Berndt Pauer besichtigen hefft lassen und er gelegenheit erkundigt und als vorgemelt. Pauer sagt, daß er das guidt (Gut) zu zwei gelowet und weil vorgemelt. Tochter Elsken Eschmanns des Swardten eigenbehörige das guidt zu dreien gelowet, hefft Swardte wegen der Unbilligkeit sich beschwert.

Demnach Anno 1575 hefft Korff seinen Wechselzettel wiederum fordern lassen, und ob nun Korff by seinen waren worden (wahre Wort wolde sagen, daß er die selbigen nicht wiederum bekommen habe, will

Swardt imgleichen bei seinen waren worden behalten, daß er nicht weiß, wo die selbige verbliewen sei.

Auch imgleichen uff Sontag Vocum Jucinnkitabilis uff S. Martins Kirchhowe, hefft Swardte genannten Korffs freigraffen Johann Pardonn ahngeredet und von em begehret, daß er bey Korff befordern wolle, daß er den vilgenannten abscheit zu Ladbergen uff der bauernsprache nachsetzen wolde und annere drei gelickmäßige, den das Gute zu dreien gelobt, in die Kur setzen, damit in zukünftigen zwischen Swardten und Korff keine Irrung erwachse. Sulches hefft vielgemelt. Pardonn sich versprochen und glikwoll nicht Ins werk gebracht und biß ahnher verblouwen (verblieben).

Und des Donderdages fasten als Doktor Vent in ..... (?) daß er bei ihm solde kommen, und em gefragt, daß em von dem Erbtag nicht bewußt war, hat er das vorige angegebene maßen geschehen sei, ~~referieret~~ referieret (berichtet).

Wideres anno 1579, den 9. January als Hillebrandt wegen der Gräfin zu Tecklenburg gedachten Swardten geschrewen und ehr beneben Johann von der Berswardt "Deiterte" und andere verwandte ahngekomen und erschienen, hefft vorgemelt. Swardte meiner gnedigen Frauen und ehre beamte (ihre beamte) disse Wechselung auch belagt und gebetten, daß man Korff in der Güte dahenn berichten wolde, daß die Wechselung gedinget möchte werden.

Wie dann jüngst verflossenen Sommer Swardten vullmächtigte Abraham Redeker derselben Wechselung anmahnung gedan und sulches zu Teckelenburg zu protokollieren zu lassen bevolen (befohlen).

Imgleichen hat Swardte auch dem Drosten zu Teckelenburg selbst uff dem Dhomhowe ahnwesent Johann van der Berswordt (Deiterte) und D. Schelur als der Landtag gehalten worden, ahngesprochen und gebetten, daß Korff dhahenn (dahin) möchte gehalten werden, daß er gelickmäßige setze und die Wechselung ein endtschaft möchte gewinnen und hir en widerer Schaden verhindert bliwe.

Noch hefft Swardte nun Jüngst durch Strüwwen deselbe Wechselung bey genannten Korff lassen *bevollmächtigen (nicht referieren)*

Ich, Johann Korff zum Harkotten, thue hiermit kundt und bezeuge für Jedermänniglich, nach dem der Ehrbare Johann Elshowe zu Ladberge meinen Eigen zubehörigen Peter Bernemann daselbst vermugs seiner selbst bekenntnis drei stiege und vier Reichsthaler vorgestreckt und geliehen (gelehnet) hat und aber dieselben in eil hinwiederumb zu bezahlen nicht bei Macht ist, das ich demnach gewilliget habe, willige und zulasse auch hiermit Kraft dieses, das gedachte mein eigenhörigen Bernemann ein ~~unterhabenden~~ zu seinem unterhabenden Erbe gehörigen Kämpken, das Oisterlandt genannt, obgemelten Elshoven und seinen folgeren anstatt der pension der gemelter Geldtsumben bist so lange, das dieselbe richtigh abgelecht und bezahlet worden ist, ~~zu~~ zu gebrauchen einthun und versetzen möge. Jedoch dieser gestalt, das gemelter mein eigenhöriger alß baldt derselbe dar zu Kommen Konnte, und er Elshoven und seine mit bestimmte ein mahell in seinem ~~Mist~~ Mist und fristungh geseiet und die saat abgezogen haben, daß gemeltes Kämpken bei dem Erbe Bernemanns mit drei stige und vier Thaler wiederumb bei Kaufvermögen und das Elshove so lange er das Kämpken under hat, auf seine unkosten dasselbe ohne einige Bernemanns behüff oder zuthun hegen, düngen und besamen solt, zur Urkund hab Ich diese verwilligung mit meiner undergesetzter handt und pitschafft bestittigh, am <sup>12.</sup> aprilis Ao. 606

Johann Korff zu harkotten

Bewilligung, Kraft welcher  
Hülsmann zu Latbergen verstattet  
64 Rhtl. zu lehen.

1606, Peter Bernemann (Berlemann) leiht von Johann Elshowe drei  
12. 4. Stiege und 4 Reichsthaler und erhält von seinem Gutsherrn  
Johann Korff die Erlaubnis, das Oisterland dem Johann Elshowe  
so lange zu überlassen, bis die Schuld bezahlt ist.

(Joh. Elshowes+ 1635 Erbe war sein Sohn Henrich, eine Tochter  
war m. Telljohann, eine andere m. Hillebrandt ..... verh.

(Ein Sohn von Joh. Elshowe , Jakob, kam auf Stillen Kotten).

1623, Anna Cösters, Witwe des verstorbenen Heinrich Berlemann, dingt  
16. 5. den Nachlaß ihres Mannes. Sie zahlt 30 Reichsthaler Weinkauf,  
ferner überläßt sie dem Gutsherrn den Brautschatz ihres verstorbenen  
Mannes in Höhe von 16 Thaler und alles Gute zu zweien, behält sich  
aber die Nutzung des Erbes vor.

(Dieser Heinrich Berlemann war vermutlich in Lienen auf einem Hof,  
der zu Harkotten gehörte, verheiratet. Bauer auf Berlemanns Erbe  
war er wohl nicht.)

1643 Heinrich Berlemann zu Ladbergen klagt wider seinen Schwieger=  
22. 7. vater Herdt Stapel, Vogt zu Ladbergen,

1. Daß derselbe vor langer Zeit Geld in Berlemanns Stätte  
geliehen, eine Handschrift darüber habe, solche aber nicht  
am Licht bringen wolle.
2. Dann habe der Vogt die seinem Eidam (Schwiegersohn)  
Berlemann verheißene Morgengabe um 80 Thlr. gekürzt.
3. Bann habe des Vogts Vater vor Berlemanns Denken oder Zeit  
von Berlemanns Stätte an Ländereien gehabt: 2 Scheffelsaat  
auf dem Kamp vor Buddenhof für jährlich 2 Thaler, drei  
Scheffelsaat auf dem lütken Esch, die schwarze Brede genannt  
für jährlich 2 Thaler und einem Orth, dann 11 1/2 Scheffel=  
saat auf dem großen Esch, jedes für 1 Thaler,  
dann eine Wiese Brandgarten genannt, für jährlich 3 Thaler.  
dann hat des Vogtes Vater von dem seligen Peter Berlemann  
den Nienkamp an der Twenbecke empfangen für jährlich  
5 Thaler.

.....

P r o M e m o r i a

Wir Endesbenannte Berlemanns Stätte zu Ladtbergen Einhabenden Suppliciren, weil jetzo unvermögen und zu unsern Tagen kommen. Wefor in allem ahn gebührende (ohxter?) und folgendes halber, ahm besten eingedenk zu sein, und beizustehen.

Weil jetzt aber das Vermögen, den beiden letzten hierselbst, Ihro Hochgräfl. Gn. zubehörigen Erben gleich, in der neu gemachten repartition angeschlagen, da auch vor diesem höher, als unser (Bericht sollte ?) darthun mußten, keineswegs verschönert worden, öfter auch, da an der offenen Heerstraße liegen, ganz ausgeplündert noch andern ihren Schaden müssen erstatten helfen. Da auch ein Neues Haus aufrichten und Zimmern lassen mußten, und nichts, gleich andern Nachbarn geschehen, nachgegeben, in etwas erleichtert oder erlassen worden.

Als Buninghausen hierselbst einquartiert, eine ganze Compagnie 3 1/2 Wochen, von den unsriges except, Wachtmeister und Corporal verpflegen tags und nachts 3 fruwen, auch halten und schaffen mußten: Kerspel (Lotte ?) und Weerhen, daß zwarn zum (Strüwe ?) ahngewiesen: aber nichts erfolget.

So unterstehet sich auch der Vogt, sein Bruder sampt andere aufm Esche, da selbige nicht berechtigt, im geringsten des Hütens mit Vieh, Schweine, Schafe und Pferden, der meister zu sein (?), auch ihrige die unsrige nach wohl darob zu treiben bedrohen.

Bitten dieses gleichfalls zu observieren, und dahin dirigieren helfen, daß bei dem unsrigen und ein ander ab, auch aus unser Hütungs drift und Landt bleyben möchte, auch unsrigen ~~xxxx~~ remolestieret.

Hindrich Berlemann

Ennecke Stapels

(um 1650 - 60)

-.-.-.-.-

Zuwissen das in anno 1623 am 16./6. Mai auf dem Haus zum Harkotten, dem woledlen und vesten Heinrichen Korff, Erbgesessen daselbsten, Weilandt Heinrichen Bernemanns (der in wolgeb. Junkern Korffs Eigenthumb gestorben) Hinterlaßene Wittibe, Anna Cösters, seine Nachlassenschaft, an Hauß, Hoff, hausgerath, Kleidern, ausgelehneten geldern, nichts ausbescheiden, in klein und groß, wie das in der Grafschaft Tecklenburg, Kerspeln und Dorfchen Lengerich, Ladbergen oder anderswo gelegen sein und ausstehen möge, eins vor alle abgedinget und abgehandelt hatte. In maßen, daß vorgl. Wittibe vor sich, Ihre Kinder und Erben, dasselbige Ihres seligen Mannes Nachlaß, frey und frank behalten, besitzen, genießen, einfordern und machen möge in guts oder mit rechte, Ihres besten gefallen; wofür die Wittibe Anna Cösters sich versprochen, und angelobt, vorhingemelten Junkern Korff, neben einen gemugsamen Weinkauf vor dessen geliebte hausfrauen, der alsbald erlegt ist, uff erstlich künftigen Sankt Jakobi dreißig reichsthaler zu geben und dabei Überzulassen, und ~~xxxx~~ auszuweisen, wie sie dies Kraft dieses Ihren wirbdt: überließ und cedierte, den Ihrem Gottseligen Manne auß Bernemanns Erbe zu Ladbergen versprochene Brautschatz, zuweisen an Gelde sechzehn Reichsthaler und alles gute zu zweien noch laut eines darüber unterhanden Henrici Gegeners uffgerichteten vertrags, der zugleich in original hierbey tradiert, gestalt Ihrer woledl. alsolcher Brautschatz mögen einfordert, und dagegen sich aller weiteren ansproch uff S. heinrichen Bernemanns nachlaß sich begeben haben wollen, ohne gefehrde. In urkund dessen, und weil Ich Henrich Vosding Not. bey dieser verhandlung an und über gewesen, auch solches von mir bejahent, habe Ich hierüber ein zweifaches Receß eines inhalts verfertigt, geschrieben und neben wolgeb. Junkern Heinrichen Korff, In Namens der Wittibe, unterschrieben.

Actum ut supra

Henricg Vosding

in fidem

Der oben genannte Heinrich Bernemann (Berlemann) ist ohne Zweifel ein abgehender Sohn gewesen, vermutlich ein Bruder des Johann, nach der Rückschrift zu urteilen, hat Heinrich sich nach Lienen verheirate vielleicht auf einem der dortigen Korff'schen Höfe.

Die Rückschrift ist kaum leserlich und könnte vielleicht heißen:  
"Joannink Jürgens Frau zu Lienen auf'm Beckhove."

Scheinbar ist Heinrich früh verstorben und seine Frau Anna Cöster hat dann den Joannink Jürgen geheiratet. Daß Heinrich nicht Bauer auf Berlemanns Stätte gewesen ist ergibt sich aus dem Hinweis, daß er aus Berlemanns Stätte einen Brautschatz erhalten hat, der aber zur Zeit seines Todes noch nicht verabfolgt war, wie aus der obigen Urkunde hervorgeht.

~~Henrichen~~ Henrichen berlemans und Anna Stapels Eheleute und Zehläerer Berlemanß oder hülsmanß Stette zu Ladbergen, Grafschaft Tecklenburg, die welche Ihren Erb- und Gutsherrn als Se. ~~hohedelgeb.~~ hochedelgeb. Jobsten Bernhard Korff, hl. zum Harkotten, obristen, vorzutragen begehren, umb selbigen zu demedieren und darwider zu schützen, annotiert den 20. May 1663.

1. daß Ihm vier Spanndienste als zwei im May und zwei im Herbst vom Gräfl. Tecklenburgschen Hause mit mistfuhren wir noch für acht tage thun mußten auß ..... wolle uffgebürdet worden, so zu tun nicht schuldig, daß hl. obristen Vatter sälig auch nicht gestatten wolle, daher auch jedesmal contradicieret und nunmehr bey straff zu verrichten angemeldet wird.
2. Daß zu der Wersche mühlen oder bei derselben reparation für ungefer 5 oder 6 Jahre einige handtdienste tun mußten, wir auch jetzo besorgen, das tun werden müssen ohn die ~~wir~~ nie mühlen Lynen, so repariert werden solle, da doch Ihnen nicht gebühret, daß solches thun.
3. Daß ahn den moerdiek für Jahresfrist graben müßen und besorgen, daß es erster Stunde widder thun müssen.
4. daß Ihre Brüder sie zur Erbschaft wegen ihres sähligen Vatters nicht haben odmittieren wollen, daß also der hl. obrist ein interessional schreiben ahn Ihro Gräfl. Gnaden erteilen wolle, damit Ihre Brüder zur Richtigkeit gelangen mögen.

(Bei den hier genannten Brüdern handelt es sich um Cordt und Johann Stapel.  
Cord war an Stelle seines Waters Gerdt Vogt zu Ladbergen geworden).

NB. Vermöge herrschaftlicher Bewilligung in dato

1626 17./7. July, ist Henrich Stork zu Ladbergen  
Gerdten Stapel, Vogt daselbst, 13 Stiege schuldig  
geworden

ahn Capital 50 Rchstlr.

Dieses Capital ist in anno 1655 angefallen

Henrich Berlemann und Ennecke Stapells, Eheleute und  
Zehlerer auf Berlemanns Stätte, welches in Anno 1659,  
den 9. Aprilis, zwischen beiden zwei, Henrichen Stork und  
Henrichen Berlemann in drei Tereminen zu bezahlen und zu  
erlegen verglichen.

Joh. Christoff Neuhaus, Pastor in Ladbergen.

Fridericco Fischer et.

Joh. Overbecken.

(Der Vogt Gerdt Stapel scheint 1655 gestorben zu sein.)

1663,  
27. 11.

Hochgeboorener Graf, gnädiger Herr!

E. Hochgräfl. Gnaden kann aus hochantwinger ..... (?)  
hiermit untertänig klagend nicht ..... (?), welchergestalt  
Koffischer Rentmeister mir wegen eines Mayguldens so seither seiner  
Rentmeistersche Bedienung zurückgeblieben sein solle, anjetzo fordern  
lassen, und daßwegen vergangenes Jahr so wohl als auch jetzo  
expandirt worden, und die Pferde zu Lynen hinstellen lassen. Aber  
auch E. Hochgräfl. Gn. gnädig~~er~~ erteilter Befehl das Pferd vom  
vergangenen Jahr mir restituirt worden. Wann aber Gnädiger Graf und  
Herr der vorige Rentmeister Rudolphi Buck mich mit keinem Maygulden  
bei seiner Bedienung beschwert, auch weil dies mein Erbe ein Lehngut  
ist, mit keinem Maygulden beschweret werden könne. So gelangt zu  
E. Hochgräfl. Gn. hiermit meine untertänige hochflehentliche Bitte,  
dieselbe wolle dießwegen bei meinem Gutsherrn interveniren und  
gnädig nicht gestatten, daß E. Hochgräfl. Gn. Lehngut mit keiner  
neuen Pflicht belegt, sondern bei der Gerechtigkeit, wobei meine  
Stätte vorhin gewesen und noch ist, Ich gnädig manuteniret werden  
und mir darauf das Pferd restituirt werden möge. Wir nun zu E.  
Hochgräfl. Gn. auch dieses in Unterthänigkeit gebrachte, So bin es  
auch nun E. Hochgräfl. Gn. und dero Lieben Ihrigen mit meines  
inbrünstiges Gebet zu Gott hinwiederumb zu erwidern schuldiger als  
schuldig. Dieselbe damit samt und sonders in Gottes gnädigen Schutz  
zu allem glücklichen Wohlergehen und empfehlend  
..... (?) den 27, Novbr. 1663

E. Hochgräfl. Gn.

Unterthäniger gehorsamer

Henrich Berlemann zu Ladtbergen.

.....

Hülsman oder Berleman zu Latberg beklagete sich  
bei Ihro hochgräfl. Gnaden, daß er vom Harkottschen  
Rentmeister mit einem Goldgulden Maigelt Verpflicht  
belegt warde.

N.B.

Ist zu Tecklenburg aus vielen alten Harkottschen Pacht-  
Registern remonstrirt, daß Er gleich andern Eigenhörigen  
den Maygulden schuldig zu prästiren.

.....



1664,  
29. 7.

V\_e\_r\_f\_o\_l\_g  
in Sachen Korff etra Stapel zu Lattbergen wegen mit  
Berlemans Erbe unterhabenden Ländereien.

Anno nach Jesu Christi, Unsers einigen Erlösers und Seligmachers gnadenreicher Geburt Tausend sechshundert sechzig vier, auf Dienstag den Neun und zwanzigsten des Monats July ex commissione Ihro hochedle Bester hl. Obrist Korff zum Harkotten und der hl. Rentmeister Johann Ernsten Voß, mich auf Ladbergen verfügt und den hl. Vogt daselbsten Conradten Stapell über nachgesetzte Punkte examiniert und dessen Antwort ad notam genommen wie folgt:

Erstlich und anfänglich quo titulo derselbe die von Hülsmans oder Berlemans Stätte unterhabende zwei Scheffelsaat Land passidera und gebrauchte.

Zum andern, was Ursache er seine Schwester Annen, dā Berlemann'schen, als der ältesten Tochter ihren kindlichen quotum oder Braufschatz benebsten dem Heergewede, wie dann auch von dem gefundenen(~~schatz~~) und von ihren Voreltern vergrabenen Gelde nichts abfolgen lassen wollen.

Drittens, warum er Berlemann, die Brücke vor seinem Hof allein zumachen befohlen, da es doch eine gemeine Landstraße, Leich, und Dungleweg sei.

Viertens, warum Berlemann den Baum, so ihm vom hl. Rentmeister zu Tecklenburg und Mahlleuten auf Befehl Ihro Hochgräfl. Gn. in Behuf dieser Brücke zu hauen angewiesen, mit zwei Goldgulden und ein (... ?) nachgehend bezahlen mußte.

folget Antwort

Auf den ersten Punkt sagen die Gebrüder Conradt und Johann Stapel, daß Notary Buck vor einem Jahre die Streitigkeit dieses Landes angehend, daß Wohledle und Veste hl. Wilhelm Hoberten Rubens ..... in Augenschein genommen, und ~~damals~~ damals nur drei viertelsaat Landes angesetzt worden, referiren sich auf das harkottsche äußerungs Protokoll und hätte Berlemann ahn Platz dieses Landes ein Scheffelsaat auf dem großen Esch entlang Elshoffs Overkamp gelegen, dieses bekommen, so bei Regierung Hochgräfl. Gnaden, Graf Adolpfs Zeiten ihm erlaubt.

Auf den anderen Punkt referiren die Gebrüder Stapels obgl. daß ihre Schwester Anna Berlemann'sche ihren kindlichen quotom empfangen hätte. Was ihr aber noch absonderlich als siebenzig fünf Thaler von ihren gottseligen Eltern vermacht, dasselbe wäre ihr überwiesen und hätte es auch akzeptiert. Es wäre aber noch übrig 75 Thaler. Dreißig Thaler davon bei Bormann Kirchspiels Greven, zwanzig und zehn bey Hillebrand zu Ladbergen ausgestanden, selbige hätte die Berlemanssche eigener Hand eingefordert. Imfall dieselbe mit aquirieren (?) wolle, wollen die Gebrüder obgl. sothann repetieren.

Dem Hergewede betreffend, sei der Vogt ihr nicht mehr geständig, sondern habe ihrer Mutter Rock, weil alles vorhin verrückt (?) gewesen, empfangen. Einen großen Kessel und belle (bille-Beil?) hätte er seiner Schwester geliehen, welches alles er auch wieder haben wolle.

Auf den dritten Punkt referiert der Vogt, daß Berlemann die Brücke zu machen gebühre, hätte davor einen Garten nächst an der Brücke belegen zugeschlagen, und einen guten Teil den Zaun in der Straße langes seinen Hoff ausgestreckt. Der Vogt auch von seinem seligen Vatter anders nicht gehört.

Auf den Vierten, daß Berlemann zwei Goldgulden und ein Kopst.(?) ausgeben, wäre die Ursache, daß Berlemann zwei Bäume für einen gehauen.

Es berichtet auch der Berlemann'sche Bruder Johann, daß er ihr aus gutem Herzen zwanzig Thaler von dem gefundenen Geld verehrt habe, sonst sei ihr nichts davon zuständig, maßen sie ganz ausgesteuert wäre.

Im übrigen solle sie gedenken, was für Schmach sie ihrem Bruder Conradt angetan, indem sie wider die Wahrheit angeben, als solle deß Geldes ein groß schrein voll gewesen sein, deswegen er dann zu Tecklenburg rtzliche Tage in arrest sitzen müssen.

So geschehen in glts, Vogtes Behausung im Jahr und Tag wie obstehet, anseins des Woledlen und Vesten Wilhelm Robert Rubens, fendriche (Fähnrich?), und Balthazar Vennemans als, als hierzu erforderte und erbetene glaubhafte Zeugen.

Attestante me Theodoro

Eichholz.

1665,

3. 8.

Hochedelgeborener, Gestrenger, stets Großgebietender,  
Hochgeehrter Herr Oberster!

Weile Ihr Hochedelgeb. Gestr. und Hochgeehrter ohn unseren Gnädigen Grafen und Landesherrn wegen einig zu ~~XXXXXXXXXXXX~~ unterhabende Stätte gehöriges Landt, welches meine Brüder hierselbst, der Vogt und Johann pastieret, gebrauchen und unterhaben. Daraber jedoch bei der Teilung protestieret, vor diesem selbst geschrieben. Darnags auch erstlich Prokuratoude Beck, andermahlich Diedrichen Eichholtz. Drittenß den hl. Rentmeistern auch, jetzo Jährlich, an meine Brüder dessenthalben abgefertiget gehabt. Bis dato aber noch zu keinen rechten Bescheid gerathen können. Die auch mit allem ahnlangens nur ihren schimpf und gespött trieben, baldt dies, bald jenes ferworfen. Dann ist gekauft, dann getauscht. Nun dann auch schon 23 Jahre über, dessenthalben hin und wieder getrabet, altershalber jetzt länger mir nicht möglich. Da habe meiner Pflichtschuldigkeit nach, auf daß es aber nicht ganz und gar von der stätte alidmieret sein oder bleiben möchte, abermalig nicht ohne sein können, ein solches nochmalig untertänigst anzumelden, mit untertänigster demütigster Bitte, daferne Ihr Hochedelgeb. Gestr. Herr, selbst in persona bei Ihro Hochgräfl. Gn. mit gerathen mochten. Zum wenigsten dessenthalben abermaliges Schreiben abgehen lassen, auf daß es ihnen von Ihro hochgräfl. Gn. in Arrest möchte gethan werden. Bis daran selber erweisen quo titulo possideant. Von meiner Frauen gebührenden Brautschatz wissen sie mir annoch auch nichts zu ..... (?) weniger zu geben vorhabenß. Also mit mir Blenden aller Mühe und Arbeydt verlohren und umbsonsten daferne Ihro Hochedelgeb. Gn. und Herr die hülfliche Hand nicht einwerfen, und alles auf sich und ernstlich annehmen geruhen. Als leben tröstlicher Hoffnung und thue dasselbe Göttlicher Obhut zu langwiliger Properität und Wohlfahrt treulichs Betrachtung empfehlen.

Ladtbergda, am  $\frac{3}{13}$  August 1665.

Ihro Hochedelgeb. Gnaden und Herrlichkeit  
Untertänigster und wehmütiger (?) Eigenhöriger

H i n d r i c h B e r l e m a n

Kerspels Ladtbergde

Ahn

Ihr Hochedelgebohrner Gestrenger und Herrlichkeit  
Herrn, Herrn Obristen Korff, zum Markotten

Untertänigste Supplic und remonstrieren.

Hindrichen Berlemanß

Kerspels Ladtbergde

1666; 29. July.

In einer Klage beruft sich die Ennecke Stapel, Frau des Hinrich Berlemann darauf, daß ihr verstorbener Vater sein hinterlassenes Gut nicht richtig an seine Kinder und Enkel verteilt habe. Er habe vielmehr gegen alles natürliche Recht seinem jüngsten Sohn Johann das ganze Gut zugewendet, während der Sohn Kord, die Tochter Elßchen und eines verstorbenen Sohnes Tochter Ennecke nicht bedacht worden seien. - Hinzu komme noch, daß der selige Vater Gerdt Stapel bei Lebzeiten infolge der Kriegsunruhen eine große Summe Geldes auf seinem Hofe vergraben habe, was auch seinen Kindern bekannt gewesen sei, doch hätten dieselben den Ort des vergrabenen Schatzes nicht gewußt. Nun hatte aber der Sohn Johann ohne Wissen der anderen Mitglieder der Familie sich auf die Suche nach dem vergrabenen Schatz begeben und denselben gefunden. Da Johann noch minderjährig war, beruft sich Frau Berlemann darauf, daß das gefundene Geld Eigentum des Vaters sei, folglich zur Erbmasse gehöre. Sie beantragt deshalb bei dem gräflichen Gericht, ihren Bruder Johann den Offenbarungseid leisten zu lassen, damit sie zu ihrem Rechte kommt.

Nun werden die Brüder Stapel am 29. Juli 1666 von dem Korff'schen Rentmeister Johann Ernst Voß verhört. Der hochlöbliche Vogt Konrad Stapel sagt folgendes aus:

Daß die Schwester Anna Berlemann'sche ihren Kindesteil empfangen habe. Dann seien ihr von den gottseligen Eltern noch 75 Thlr. darüber vermacht, diese seien ihr überwiesen und sie hätte dieselben auch angenommen. Überdies hätte sie noch 30 Thlr. von den Eltern ausgeliehenem Gelde eingefordert und auch erhalten, von denen 20 Thlr. an Börnemann in Greven und 10 Thlr. an Hildebrand in Ladbergen ausgeliehen gewesen seien. Dann habe sie noch ihrer Mutter Rock erhalten und er, der Vogt habe ihr noch einen großen Kessel geliehen, den er aber nicht zurückhaben wolle.

Im übrigen solle sie aber gedenken, was für Schmach sie ihrem Bruder Konrad angetan, da er wegen des gefundenen Geldes habe etzliche Tage zu Tecklenburg in Arrest sitzen müssen.

Der Bruder Johann Stapel berichtet noch, daß er ihr 20 Thlr. von dem gefundenen Gelde "aus gutem Herzen verehrt habe, mehr sei ihr auch nicht zuständig, da sie nun wohl genug erhalten habe."

Zeugen dieses Protokolls:

"Der Wohledle und Werte Wilhelm Robert Rubens und  
Balthasar Vennemann."

(Wie die Sache später geendet hat, darüber liegt nichts vor.)

1742.  
12. 6.

Hilsmann zu Lattbergen

Nachdem mein Eigenbehöriger Johann Berleman, Kirchspiel Ladbergen, behufs seines Sohnes Conrads Winnung und Freybrief wegen seiner Tochter Katharinen Ein hundert und fünfzig Reichsthaler sage 150. Er benötigt solche Gelder anjetzo aber selbst nicht in Händen, daher um einen Gutsherrlichen Consens auf hundert und fünfzig angesprochen hat. So bewillige und consentiere hiermit als Gutsherr, daß bemeldter Berlemann 150 Rchtl. leybahr aufnehmen möge auf vier nach ein ander folgenden Jahren. Nach verflossenen vier Jahren aber soll dieser Consens nicht allein seine consentirte Kraft verloren, sondern der Colonus Berleman gehalten bleiben, a dato dieses den Consens in originali auf dem Harkotten wieder ein zu händigen. Urkundlich habe ich diesen Consens-Brief eigenhändig unterschrieben und mit meiner angeborenen Pitttschaft bedrückt.

So geschehen Harkotten, den 12. Juni 1742.

Benedikt Matthias Korff  
zum Harkotten

.-.-.-.-.-

Nachdem der Colonus Berleman obbeschriebene und consentirte 150 Reichsthaler von mir leihbar aufgenommen so attestiere auch hinfolglich hierdurch, daß besagter Debitor mir in verschiedenen Malen die Summe richtig validiret habe.

Ladbergen, den 14. Septe. 1747

S t r ü c k e r

Diese bewilligung ist gott Lob abgetragen worden den 24. Sept. 1747.

Gott sey Lob undt Dank.

.-.-.-.-.-

Inhalt des Urbariums vom 16. Juli 1788  
=====

Der noch dem Guth Haarkotten Eigenbehörige Colonus Hülsmann oder Berlemann zu Ladbergen, Bin volles Erbe, mit Gut und Blut eigen, ist zu unbedingten extra-Gefällen an Erbgewinn oder Auffärten, Sterbefällen und Freibriefen verpflichtet, dergestalt:

Art. 1

Will eine fremde Person auf die Stätte heiraten, muß sie sich der Gutherrschaft melden, ihre Freiheit bescheinigen, der Gutsherrschaft zu eigen geben, mit selbiger wegen des Erbgewinns in Akkord zu treten und die vereinbarte Summe zu bezahlen schuldig, wodurch sie für sich und ihre eheliche Nachkommen ein Recht zur nutzbaren Verwaltung der Stätte nach Eigentums-Recht und ~~zum~~ Gebrauch und zur Succession (Erbfolge) ins Erbe erhält. Die Höhe der Summe für den Erbgewinn steht nicht fest, sondern muß jedesmal mit der Gutsherrschaft akkordiert und bezahlt werden, widrigensfalls der fremden Person und deren Kindern kein Recht an der Stätte gebühret.

Art. 2

Stirbt ein Wehrfester, eine Wehrfesterin, ein Kind oder ein Leibzüchter auf der Stätte, hat der überlebende Wehrfester~~in~~ der Gutsherrschaft den Todesfall anzuzeigen und kann dieselbe den Sterbefall auf eine gewisse Summe festsetzen, auch in natura ziehen nach Vorschrift der Landesgesetze. Sterben Kinder und haben solche Vermögen, gleichviel ob noch auf der Stätte oder anderwärts befindlich, kann der Gutsherr auch dann den Sterbefall ziehen. Als Vermögen der Kinder rechnet auch der ausgelobte Brautschatz. Stirbt ein Leibzüchter, wird ebenso verfahren und ~~muß~~ <sup>muß</sup> sich in beiden Fällen der Gutsherr an das Vermögen des Eigenhörigen halten.

Art. 3

Will ein Kind heiraten und ist ihm mit Gutsherrl. Bewilligung ein Brautschatz ausgelobet, so kann der Gutsherr verlangen, daß es von der Stätte freigekauft wird. So lange es aber unverheiratet bleibt, steht es in dem Willen des Kindes, ob es die Freiheit haben will oder nicht. Ist das Kind eine Frau und bleibt unfrei, so werden auch die Kinder eigen und sind samt den Eltern zu Sterbefällen Freibriefen und Zwangsdiensten verpflichtet, jedoch braucht die Stätte in diesem Fall nicht dafür zu haften, weil die Wehrfester und die Kinder von der Stätte, wenn sie heiraten, und die Freiheit verlangen, oder der Gutsherr solches praetendiret, dieselben frey zu kaufen schuldig sind. Die Freikaufsgelder stellen keine gewisse Summen dar, sondern müssen nach der Beschaffenheit der Stätte und

des ausgelobten Kindesteils mit der Gutsherrschaft akkordiert werden.

#### Art. 4

Von einem jeden vorbenannten extra-Gefälle an Erbgewinn, Sterbefällen und Freibriefen müssen außer der zu akkordierenden Summe noch vier Reichsthaler Gebühren bezahlt werden, wenn Jessen beim Akkord ausdrücklich nicht errechnet werden.

#### Art. 5

Alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts sind der Gutsherrschaft zum Zwangsdienst verpflichtet und müssen, wenn sie der Gutsherr dazu tüchtig findet und sie mit Neun Pfennige Osnabrücks verbotten läßt, ein halb Jahr unentgeltlich dienen erhalten Beköstigung gleich dem übrigen Gesinde am Volkes Tische, weiter aber nichts. Wenn ~~man~~ die Gutsherrschaft den Zwangsdienst nicht in Natura braucht, muß ein Knabe dafür 6 Reichsthaler und ein Mädchen 4 Reichsthaler bezahlen, welches in obligatione ist. Auch der Anerbe und die Anerbin sind zum Zwangsdienst pflichtig und findet dabei keine Ausnahme statt. Der Zwangsdienster muß den Zwangsdienst antreten, sobald er dazu verbottet wird, wenn er auch schon in fremden Diensten stehet, oder sich anderwärts vermietet hat und ist keine Zeit bestimmt, wie lange derselbe vorher verbottet werden muß oder er ist sich deshalb mit der Gutsherrschaft abzufinden schuldig.

#### Art. 6

Ohne Gutsherrliche Bewilligung dürfen die Wehrfesters den Kindern keine Brautschätze ausloben, sondern es müssen selbige vom Gutsherrn, wenn es ihm gemeldet wird, nach, nach den Kräften der Stätte determiniret werden, geschiehet solches ohne Bewilligung des Gutsherrn, kann dieser das Mitgegebene oder Ausgelobte zu sich nehmen und den Brautschatz wie vorbemerket, wieder bestimmen, wie solches der Eigentums-Ordnung gemäß ist.

#### Art. 7

Ohne Gutsherrliche Bewilligung dürfen die Wehrfesters ihre Stätte nicht an junge Leute überlassen, wenn sie aber derselben vorzustehen nicht mehr im Stande, müssen sie es der Gutsherrschaft anzeigen und kann diese den alten Teil determiniren, von dem Mobilien Vermögen ein Inventarium aufnehmen und den Sterbefall darnach akkordieren lassen, welcher aber nicht eher bezahlt werden braucht, bis die Alten sterben. Ist kein Inventarium aufgenommen, oder die Überlassung gar ohne Gutsherrlichen Consens geschehen, werden die Alten wie wirkliche Wehrfester angesehen und kann der Gutsherr, wenn sie sterben, von dem ganzen Mobilien-Vermögen der Stätte, welches die Alten den Jungen Leuten übertragen haben, nach Vorschrift der Landes-

Verordnungen und der ergangenen Conclusen der Königl. Gesetz-Commission den Sterbefall in Natura ziehen, wenn er nicht zu Gelde akkordiert wird, wie solches durch die Eigentums-Ordnung, durch das Conclusum vom 11. Okt. 1782 und durch das Rechtskräftige Erkenntnis vom 2. August 1787 sich rechtfertigt.

#### Art. 8

Der Gutsherr ist weder die Gebäude des Eigenbehörigen noch das Inventarium auf der Stätte zu halten schuldig, sondern dies muß der Eigenbehörige auf eigene Kosten tun, er darf auch von der Stätte und deren Pertinentien ohne Gutsherrliche Bewilligung nichts versetzen, vertauschen oder verkaufen, sondern er muß, wenn solches zum Besten der Stätte gereicht, solches der Gutsherrschaft anzeigen und dieserhalb den Consens gebührend nachsuchen.

#### Art. 9

Ohne Gutsherrlichen Consens darf der Eigenbehörige auch überall kein Eichenholz hauen, wenn er solches aber zur Unterhaltung der Gebäude, Frechten und Inventarium-Stücke nötig hat, muß er es der Gutsherrschaft anzeigen und den Holz-Consens gebührend nachsuchen, auch fleißig wieder zupflanzen. Wenn er ohne Gutsherrliche Bewilligung Eichenholz hauet, ist er dessen verlustig und kann der Gutsherr sich solches zueignen, es conficiren, wo es angetroffen wird, oder den Wert dafür von dem Eigenbehörigen verlangen. Wenn der Eigenbehörige es aber ~~übertreibt~~ übertreibt, bei der Obrigkeit auf Bestrafung antragen, und wenn es ein Stätte-Verderber, ist es eine Ursache mit zur Abäußerung. Wenn der Gutsherr auch das eine oder andere Stück behufs seines Gutes nötig hat, steht ihm frei, solches von dem Colonat des Eigenbehörigen zu nehmen und auf seinem Gute zu verwenden, wenn der Eigenbehörige mit hinlänglichem Eichenholz zu seinen Bedürfnissen aller Art versehen bleibt. Jedoch darf der Gutsherr von seines Eigenbehörigen Stätte nichts verkaufen oder anders überlassen, wie solches durch das rechtskräftige Erkenntnis vom 2. August 1787 mit Beziehung auf das Conclusum der Königl. Gesetz-Commission vom 24. März 1786 erkannt worden. Indessen lassen sich beide Teile, wenn dieses Conclusum etwa in der Folge wieder abgeändert oder eingeschränkt werden möchte, gefallen.

#### Art. 10

Dem Gutsherrn stehet auch das Recht der privaten Pfändung sowohl wegen der liquiden Pächte als wegen der extra-Gefälle zu, wenn selbige akkordiert werden und muß der Eigenbehörige die executions-Lasten und zwar für jeden Weg drey Schilling Münstersch an den ~~Stätte~~ Bürde Vogt bezahlen, jedoch muß ihm solches erst



einmal unentgeltlich angesagt werden. Sind die praestanda streitig muß bei Königl. Regierung geklagt werden.

#### Art. 11

Hülsmann ist an jährlichen ordinären Gefällen zu liefern und zu leisten schuldig:

Zwey Malter drei Scheffel Roggen Münsterisch Maß.

Drei Thaler Dienstgeld und May Geld.

Ein fettes Schwein von hundert Pfund Münsterisch Fleisch-Gewicht.

Eine Gans und 2 Hühner.

Der Roggen muß Wannerein und so gut sein, als er auf des Eigenbehörigen Acker wächst, er wird nach Münsterisch Streichmaß abgeliefert und ist auf Martini jeden Jahres fällig. Die Kornpacht ist Hülsmann unentgeltlich abzuliefern schuldig, erhält aber eine Mahlzeit an Volkes Tische. Das Pachtschwein muß fett, finnenrein sein und hundert Pfund Münsterisch Fleischgewicht wiegen. Sauen und Bärschwein werden nicht angenommen, sondern es muß geschnitten sein, auch darf nicht ein allzuschweres noch allzuleichtes Schwein geliefert werden. Bei der Ablieferung des Pachtschweines, wenn solches in Natura geschieht, erhält Hülsmann eine Mucke+)(?) und ein Stück Speck. Das Übergewicht bezahlt der Gutsherr mit zwei gute Groschen pro Pfund und die fehlenden Pfunde muß Hülsmann nach eben dem Preis vergüten. Ist das Schwein nicht fett und finnenrein, oder ungeschnitten, muß Hülsmann es zurück nehmen und ein anderes liefern, auch den Schaden der Gutsherrschaft erstatten.

Die Geld praestation muß in Golde, die Pistole zu fünf Reichsthaler gerechnet, oder in Münsterischer Landesmünze bezahlt werden. Von demselben Dienst und Maigeld ist ein Thaler an das Stift Leeden und ein Thaler an die Erben Weizel in Steinfurth versetzt, wohin Berlemann diese beiden Taler bezahlen muß, so lange der Versetz dauert und also nur bis dahin einen Thaler an den Gutsherrn bezahlt. Die Gans und zwei Hühner sind auf Martini fällig.

+) Was ist eine Mucke?

#### Art. 12

Der Gutsherr ist auch befugt, diesen seinen Eigenbehörigen zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden und zu assigniren, jedoch nicht weiter bis auf die Entfernung des Gutes Haarkotten von des Eigenbehörigen Hofe und dürfen die Praestanda nicht vereinzelt werden sondern müssen beeinander bleiben, und ist der Übernehmer, welcher in die Rechte des Gutsherrn tritt, den Eigenbehörigen eben das zu leisten schuldig, wozu der gegenwärtige Gutsherr nach diesem Urbario verpflichtet.

Art. 13

Wegen aller übrigen hier nicht beschriebenen Rechte und Verbindlichkeiten bleibt es bei der allgemeinen Eigentums~~gesetz~~ Verfassung und deren desfallsigen Landes-Verordnungen, sie mögen ergangen sein oder noch ergehen, als welche sich beide Teile gefallen lassen, weil hier nur das spezielle Verhältniß zwischen den Gutsherrn und den Eigenbehörigen beschrieben worden. Urkundlich ist dies aus den aufgenommenen Protokollen und verhandelten Prozeß-Akten ausgezogene Urbarium vom Gutsherrn sowohl, als dem Eigenbehörigen eigenhändig unterschrieben.

Geschehen Tecklenburg, den 16. Juli 1788.

N a c h t r a g

zum Urbarium Hülsmann oder Berlemann zu Ladbergen

Vermöge hochlöblicher Regierung Resolution vom 28. Januar 1788 und darauf abgehaltenener Commissions Protocolli v. 11. März d.J. wird noch folgendes nachgetragen:

Zu Art. 2

Nach den Worten: "und kann diese den Sterbefall", die Worte: "Von dem hinterlassenen Vermögen, so bei Eheleuten in der Hälfte desselben bestehet, ziehen, oder den Sterbefall."

Weiter ist ad hand articulum zwischen der Gutsherrschaft und dem Colono vereinbaret:

"Daß in Rücksicht aller Eigenbehörigen, welche keine Wehrfester sind, und was dem Gutsherrn davon zukommt, lediglich bei der Königl. Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung und der Observanz verbleiben.

Zu Art. 9

Nach den Worten: "Den Holz-Consens gebührend nachzusuchen" wird suppliret:

"Und die unentgeltliche Anweisung des Holzes zu erwarten."

Desgleichen wird bei diesem Artikel die Befugnis des Gutsherrn zum Holzhieb dahin eingeschränkt: "zum Behuf der auf seinem Gute vorfallenden Bauten," anstatt des unbestimmten Ausdrucks: "behuf seines Gutes."

Welches Pflichtgemäß bezeuget wird: Mettingh,  
Uffheber, actuaris

Actum Tecklenburg, den 16. Juli 1788

Heute erschien der Freiherr Carl von Korff und dessen Eigenbehöriger Wehrfester Herm. Heinr. Berlemann.

Diese unterschrieben in unserer Gegenwart vorstehendes ihnen vorgelesene Urbarium und dessen Nachtrag und vereinbarten der Gutsherr mit dem Eigenbehörigen zu Art. 11 noch, daß dieser ein geeichtes Münster Scheffel bei Ablieferung der Pacht selbst mitbringen, auch selbst jedoch ordentlich streichen.

Carl von Korff

Hermann Hinrich Berleman

in fidem (beglaubigt)

Mettingh Uffheber

#### Schluß des Urbariums

Nachdem vorstehendes Urbarium von dem dazu ernannt gewesenen Commissarie ..... (?) Rath Holsche den mit Zuziehung des vereideten Protokoll-Führers Uffheber abgehaltenen Protokollen und den in selbigen befindlichen Verhandlungen des zeitigen Gutsherrn Freiherrn Carl von Korff zum Haarkotten und des Coloni gemäß verfasst, und hiernächst solches nebst dem darunter befindlichen Nachtrag vor dem dazuernannten Commissario Regierungs-Sekretario Metting mit Zuziehung des Protokoll-Führers Uffheber und der gedachten Gutsherrschaft sowohl als dem Colono nachmahlen genehmigt und unterschrieben worden, so wird solches hierdurch von Regierungswegen in allen Punkten und Clausulen bestätigt.

So geschehen Lingen, den 5. August 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen

(Siegel)

Molles

.....

1822,  
17. 7.

Colonus Berlemann sive Hülsmann zu Wester Kirckspiel  
Ladbergen muß jährlich zur Königl. Domänen-Rentei Tecklenburg  
entrichten:

I. von dem alten Dominium der Grafschaft Tecklenburg  
herrührend:

- 1.) 1 Berliner Scheffel 2 Metzen Hafer
- 2.) 1 Huhn
- 3.) 6 Fuder Holz
- 4.) 4 extraordinäre Spanndienste, welche früher mit  
1 1/3 Reichsthaler vergütet wurden.
- 5.) ..... (?) Geld                    1 Reichsthlr. 6 ggr.
- 6.) Altzuschlagsgeld                    18 ggr. 6 Pfg.

II. vom aufgehobenen Stift Leeden herrührend:

- 1.) 11 1/4 Osnabrücker Scheffel Roggen
- 2.) Jahrgeld                    1 Reichsthaler

(Unterschrift)

Königl. Dominium-Rentmeister

Tecklenburg, d. 17. Juni 1822.

Herrn Geheimen Regierungsrath von Korff

Hochwohlgebornen

R e c e B  
=====

über

die Ablösung von Reallasten durch Übernahme der Rente auf  
die Rentenbank.

Verhandelt zu Ibbenbüren den 10. Mai 1852

Am 10. Mai 1852 wurde in Ibbenbüren der Ablösungsrezeß  
zwischen dem Freiherrn August v. Korff zu Harkotten und dem  
Colon Hermann Heinrich Berlemann oder Hülsmann zu Ladbergen  
errichtet.

Die folgenden Verpflichtungen des Hofes Berlemann an den  
Freiherrn v. Korff

- 1.) Dreizehn und ein halb Scheffel Roggen Münsterisch Maaß
- 2.) Dienst und Maigeld 2 Reichsthaler 1 Silbergr. 8 Pfg.
- 3.) ein fettes Schwein von 100 Pfund
- 4.) eine Gans
- 5.) zwei Hühner und
- 6.) die ungewissen Eigentumsgefälle, namentlich Gewinn oder  
oder Weinkauf und Heimfallsrecht

hörten mit dem 11. November 1852 völlig auf und wurden in eine  
am 1. Januar 1853 beginnende Rente umgewandelt, die den 25fachen  
Betrag einer Jahresleistung entsprach und die Summe von  
457 Reichsthaler, 23 Silbergroschen und 4 Pfennig ausmachte.

Durch eine jährliche Zahlung von 20 Rchtlr. 18 Sgr. wurde  
diese Rentenschuld in 56 1/2 Jahren getilgt und war somit 1909  
abgetragen.